

**Kreis Herford**  
**Landschaftsplan**  
**"Herford / Hiddenhausen"**

**Stand: März 2017**

*unter Berücksichtigung des Kreistagsbeschlusses vom 30.06.1995  
und der Genehmigung durch die Bezirksregierung Detmold vom 21.12.1995  
sowie der vereinfachten Änderungsverfahren Juni 2012 und 2016*

## Inhaltsverzeichnis

	Seite
<b>A</b>	<b>Erläuterungsbericht</b>
1.	Einleitende Bemerkungen 4
1.1	Rechtsgrundlagen 4
1.2	Planbestandteile 5
1.3	Verfahrensschema für die Aufstellung des Landschaftsplanes 6
1.4	Kartographische Grundlage 7
1.5	Abgrenzung des räumlichen Geltungsbereichs 7
1.6	Gliederungsnummern 7
1.7	Planbearbeitung 8
<b>B</b>	<b>Textliche Darstellungen und Festsetzungen sowie Erläuterungen</b>
2.	Entwicklungsziele für die Landschaft (gem. § 18 LG) 9
2.1	Entwicklungsziel 1: Erhaltung 10
2.2	Entwicklungsziel 2: Anreicherung 11
2.3	Entwicklungsziel 3: Wiederherstellung 13
2.4	Entwicklungsziel 4: Ausbau 14
2.5	Entwicklungsziel 5: Ausstattung 15
2.6	Entwicklungsziel 6: Temporäre Erhaltung 16
2.7	Entwicklungsziel 7: Sicherung und Entwicklung 17
3.	Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft (gem. §§ 19 - 23 LG) 19
3.1	Naturschutzgebiete (gem. § 20 LG) 22
3.1.1	Schutzgegenstand 22
	3.1.1.1 "Bustedter Wiesen"
	3.1.1.2 "Füllenbruch"
	3.1.1.3 "Asbeke-/Kinzbachtal"
	3.1.1.4 "Jammertal"
	3.1.1.5 "Bramschebach-/Nagelsbachtal"
	3.1.1.6 "Uhlenbachtal"
	3.3.1.7 "Stuckenbergr"
3.1.2	Schutzzweck 23
3.1.3	Festsetzungen, die für alle NSG gelten 28
3.1.3.1	Verbote 29
3.1.3.2	Gebote 35
3.1.3.3	Besondere Festsetzungen für die NSG 39

3.1.3.3.1	Verbote für das NSG "Bustedter Wiesen"	39
3.1.3.3.2	Verbote für das NSG "Asbeke-/Kinzbachtal"	39
3.1.3.3.3	Verbote für das NSG "Jammertal"	39
3.1.3.3.4	Verbote für das NSG "Bramschebach-/Nagelsbachtal"	39
3.1.3.3.5	Verbote für das NSG "Uhlenbachtal"	40
3.2	Landschaftsschutzgebiete (gem. § 21 LG)	41
3.2.1	Schutzgegenstand	41
3.2.1.1	Landschaftsschutzgebiet "Ravensberger Hügelland"	41
3.2.1.2	Landschaftsschutzgebiet "Herforder Bergland"	41
3.2.1.3	Landschaftsschutzgebiet "Tal- und Sieksysteme des Ravensberger Hügellandes und des Herforder Berglandes"	41
3.2.2	Schutzzweck	45
3.2.2.1	Schutzzweck für die Landschaftsschutzgebiete 3.2.1.1 "Ravensberger Hügelland" und 3.2.1.2 "Herforder Bergland"	45
3.2.2.2	Schutzzweck für die Landschaftsschutzgebiete 3.2.1.3.1 bis 3.2.1.3.64 Tal- und Sieksysteme des Ravensberger Hügellandes und des Herforder Berglandes	46
3.2.3	Festsetzungen, die für alle Landschaftsschutzgebiete gelten	47
3.2.3.1	Verbote, die für alle Landschaftsschutzgebiete gelten	47
3.2.3.2	Unberührtheits- und Ausnahmeregelungen für die Landschafts- schutzgebiete "Ravensberger Hügelland" und "Herforder Bergland"	52
3.2.3.3	Besondere Verbote für die Landschaftsschutzgebiete "Tal- und Sieksysteme des Ravensberger Hügellandes und des Herforder Berglandes"	53
3.2.3.4	Besondere Gebote für die Landschaftsschutzgebiete "Tal- und Sieksysteme des Ravensberger Hügellandes und des Herforder Berglandes"	55
3.3	Naturdenkmale (gem. § 22 LG)	59
3.3.1	Schutzgegenstand	59
	A: Bäume/Baumgruppen;	59
	B: Teiche;	61
	C: Heideflächen;	62
	D: Steinbruch	62
3.3.2	Schutzzweck	62
3.3.3	Festsetzungen	62
3.3.3.1	Verbote, die für alle Naturdenkmale gelten	63
3.3.3.2	Besondere Verbote für Bäume und Baumgruppen (A)	64
3.3.3.3	Besondere Gebote für Bäume und Baumgruppen (A)	65
3.3.3.4	Besondere Verbote für Teiche (B)	65
3.3.3.5	Besondere Verbote für Heideflächen und einen Steinbruch (C und D)	66
4.	Zweckbestimmung für Brachflächen (gem. § 24 LG)	67

5.	Besondere Festsetzungen für die forstliche Nutzung (gem. § 25 LG)	68
6.	Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen (gem. § 26 LG)	69
6.1	Wiederherstellung beeinträchtigter Siekbereiche	70
6.1.1	Wiederherstellung des Lippinghauser Bachsieks	70
6.1.2	Wiederherstellung des Heier-Mühlenbachsieks am Bexter Holz	70
6.1.3	Wiederherstellung des Heier-Mühlenbachsieks an der Stedefreunder Straße	71
6.2	Anlage oder Anpflanzung von Flurgehölzen, Hecken, Bienenweidegehölzen, Schutzpflanzungen, Alleeen, Baumgruppen und Einzelbäumen	71
6.2.1	Anpflanzung oder Ergänzung einer Allee oder Baumreihe	72
6.2.2	Anpflanzung oder Ergänzung eines Gehölzstreifens	75
6.3	Wiederherstellung oder Pflege naturnaher Lebensräume	77
7.	Genehmigungsvermerke	82

## **A Erläuterungsbericht**

### **1. Einleitende Bemerkungen**

#### **1.1 Rechtsgrundlagen**

Dieser Landschaftsplan beruht auf:

- dem Gesetz zur Sicherung des Naturhaushalts und zur Entwicklung der Landschaft (Landschaftsgesetz - LG) in der Neufassung der Bekanntmachung vom 15. August 1994 (GV. NW. S. 710), zuletzt geändert durch Gesetz vom 02. Mai 1995 (GV. NW. S. 382)
- der Verordnung zur Durchführung des Landschaftsgesetzes vom 22. Oktober 1986 (GV. NW S. 683)
- den §§ 3 Abs. 1 und 20 Abs. 1 Buchstabe g der Kreisordnung (KrO) für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 647)
- den §§ 2, 2a, 6, 12 und 13 Bundesbaugesetz (BBauG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. August 1976 (BGBl. I S. 2256, 3617), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Februar 1986 (BGBl. I S. 265).

Er ist gemäß § 16 Abs. 2 LG Satzung des Kreises Herford.

Mit Inkrafttreten des Landschaftsplanes "Herford/Hiddenhausen" treten für den räumlichen Geltungsbereich dieses Landschaftsplanes folgende Verordnungen außer Kraft:

- die Ordnungsbehördliche Verordnung des Regierungspräsidenten Detmold über die Geschützten Landschaftsbestandteile
  - a) "Flachsbachtal" vom 11.11.1985 ABL RP Dt S. 293
  - b) "Heier Mühlenbach" vom 23.08.1985 ABL RP Dt S. 221
  - c) "Im Liensieke" vom 22.10.1985 ABL RP Dt S. 260
  - d) "Die Lind" vom 06.11.1985 ABL RP Dt S. 292
  - e) "Die Wöste" vom 16.06.1988 ABL RP Dt S. 147
- die Ordnungsbehördliche Verordnung des Regierungspräsidenten Detmold über das Naturschutzgebiet "Füllenbruch" vom 14.12.1981, ABL RP Dt S. 319
- die Ordnungsbehördliche Verordnung des Regierungspräsidenten Detmold über das Naturschutzgebiet "Bustedter Wiesen" in der Gemeinde Hiddenhausen und der Stadt Bünde vom 10.06.1988 (ABL RP Dt S. 145-147)
- die Verordnung zum Schutze von Landschaftsteilen im Kreis Herford vom 18.12.1972 (Amtsblatt für den Regierungsbezirk Detmold 1973, Nr. 7, S. 55)
- die Verordnung über die Sicherung von Naturdenkmälern im Landkreis Herford vom 28.11.1964 (Amtsblatt für den Regierungsbezirk Detmold 1964, Nr. 51, S. 367)

## 1.2 **Planbestandteile**

Der Landschaftsplan umfasst:

- die Entwicklungskarte,  
in 2 Blättern im Maßstab 1:10.000
- die Festsetzungskarte,  
in 2 Blättern im Maßstab 1:10.000
- die textlichen Darstellungen und Festsetzungen  
sowie die Erläuterungen
- Festsetzungsdetailkarten für die Naturschutzgebiete  
Auszüge aus den Flurkarten mit Eintragung der Naturschutzgebiete  
"Bustedter Wiesen", "Füllenbruch", "Asbeke-/Kinzbachtal", "Jammertal",  
"Bramschebach-/Nagelsbachtal" und "Uhlenbachtal"
- Festsetzungsdetailkarten für die Naturdenkmale  
Auszüge aus den Flurkarten mit Eintragung der Naturdenkmale
- Festsetzungsdetailkarten für Landschaftsschutzgebiete 3.2.1.3  
Deutsche Grundkarten im Maßstab 1:5.000 mit Eintragung der  
Landschaftsschutzgebiete 3.2.1.3.1 - 3.2.1.3.65 "Tal- und Sieksysteme  
des Ravensberger Hügellandes und des Herforder Berglandes"

Verbindlich für die Abgrenzung der Naturschutzgebiete, der Naturdenkmale und der Landschaftsschutzgebiete 3.2.1.3 sind die jeweiligen Detailfestsetzungskarten nach § 6 Abs. 4 der Verordnung zur Durchführung des Landschaftsgesetzes; diese Detailkarten sind in den Anlagen 1 bis 3 zusammengefasst. Die Festsetzungsdetailkarten sind Bestandteil der Satzung. Sie liegen dem Original bei.

### 1.3 Verfahrensschema für die Aufstellung des Landschaftsplanes

Aufstellungsbeschluss und  
ortsübliche Bekanntmachung  
§ 2 Abs. 1 BBauG

Vorabeteiligung der Träger  
öffentlicher Belange  
§ 2 Abs. 4 und 5 BBauG

Prüfen und Verwerten der Äußerungen  
der Träger öffentlicher Belange  
§ 2 Abs. 5 BBauG

Enge Zusammenarbeit mit Forstbehörde Landwirtschaftskammer LÖLF Beirat Städten und Gemeinden	Erstellen der Arbeitskarten Inhalt: - Analyse des Naturhaushaltes - Erfassung der für das Landschafts- bild bedeutsamen, gliedernden und belebenden Elemente der Landschaft - Aufnahme besonderer Landschaftsschäden	Landwirtschaftlicher Fachbeitrag
		Forstbehördlicher Fachbeitrag
		Ökologischer Fachbeitrag

Erstellen eines Vorentwurfes der  
Entwicklungs- u. der Festsetzungskarte:  
§§ 16 und 17 LG

Beteiligung - der Träger durch die Bürgeranhörung - der Träger öffentlicher Belange: § 2 Abs. 4 u. 5 sowie § 2a BBauG	Darlegung von Planungszielen und Planungszwecken, Planungsalternativen sowie Auswirkungen der Planung
--	--

Prüfen und Verwerten der Äußerungen  
der Träger öffentlicher Belange  
§ 2 a Abs. 5 BBauG

Offenlegungsbeschluss und öffentliche  
Auslegung des Planentwurfes (mind. 1  
Monat) mit dem Hinweis, dass Anregungen  
und Bedenken vorgebracht werden können  
§ 27c LG, § 2a Abs. 6 BBauG

Prüfen der Anregungen und Bedenken § 2 a Abs. 6 BBauG	Einzelmitteilung des Ergebnisses, bei Masseneinwendungen: Einsichtgewährung
--	---

Satzungsbeschluss durch den Kreistag  
§ 16 Abs. 2 LG

Höhere Landschaftsbehörde prüft auf  
Verfahrensmängel und Gesetzeswidrigkeiten,  
Genehmigung binnen 3 Monaten, ggf.  
Fristverlängerung, sonst fiktive  
Genehmigung  
§ 28 LG

Inkrafttreten der Satzung  
§ 28 a LG

Dauernde Einsichtgewährung in  
Landschaftsplan mit Text u. Erläuterungs-  
bericht und Auskunft erteilen durch den  
Kreis Herford

#### **1.4 Kartographische Grundlage**

Als kartographische Grundlage für die Entwicklungs- und Festsetzungskarte dient die Deutsche Grundkarte, Maßstab 1:5.000 (DGK 5.000).

Die Planungsunterlage des Landschaftsplanes im Maßstab 1:10.000 wurde durch Verkleinerung der Deutschen Grundkarte 1:5.000 im Jahre 1986 durch das Katasteramt des Kreises Herford erstellt.

Die Vervielfältigung erfolgte mit Genehmigung des Katasteramtes unter der Kontrollnummer 335 vom 16. Mai 1984.

#### **1.5 Abgrenzung des räumlichen Geltungsbereiches**

Grundlage für die Abgrenzung des räumlichen Geltungsbereiches bildet der § 16 Abs. 1 LG. Danach liegt der Geltungsbereich des Landschaftsplanes:

- a) außerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile und
- b) außerhalb des Geltungsbereiches der Bebauungspläne, soweit nicht Flächen für die Land- und Forstwirtschaft oder Grünflächen festgesetzt sind und diese im Zusammenhang mit dem baulichen Außenbereich stehen.

Bei der Abgrenzung der "im Zusammenhang bebauten Ortsteile" wird keine Vorentscheidung im Sinne des § 34 BauGB getroffen. Aus diesem Grunde wird in der Verfahrensleiste zum Landschaftsplan als Hinweis folgende "Salvatorische Klausel" aufgenommen:

"Dieser Landschaftsplan gilt nach § 16 Abs. 1 LG nur für Flächen außerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile und dem Geltungsbereich der Bebauungspläne. Soweit die Grenzen der im Zusammenhang bebauten Ortsteile oder bebauten Bereiche im Außenbereich als im Zusammenhang bebaute Ortsteile nicht durch eine Satzung nach § 34 Abs. 4 Nr. 1 oder Nr. 2 BauGB festgelegt sind, treffen die Grenzen des Landschaftsplanes keine Aussage darüber, ob ein Grundstück einem im Zusammenhang bebauten Ortsteil oder dem Außenbereich zuzurechnen ist. Hierüber wird bei der Prüfung der Zulässigkeit von Vorhaben entschieden."

Dem Geltungsbereich des Landschaftsplanes zugeordnet wurden alle baulichen Anlagen, die nach § 35 Abs. 1 BauGB im Außenbereich zulässig sind. Hierzu gehören neben land- und forstwirtschaftlichen Betrieben auch Maßnahmen, die dem Fernmeldewesen, der öffentlichen Versorgung mit Elektrizität, Gas, Wärme, Wasser und der Abwasserwirtschaft dienen, also auch Kläranlagen und Umspannanlagen.

Bei der Aufstellung, Änderung und Ergänzung eines Bebauungsplanes treten mit dessen Rechtsverbindlichkeit widersprechende Darstellungen und Festsetzungen des Landschaftsplanes außer Kraft, soweit der Träger der Landschaftsplanung im Beteiligungsverfahren diesem Plan nicht widersprochen hat. Entsprechendes gilt für Satzungen nach § 34 (4) Satz 1 Nr. 3 BauGB und § 4 (2a) des Maßnahmengesetzes zum BauGB.

#### **1.6 Gliederungsnummern**

Zur genauen Kennzeichnung der Festsetzungen nach den §§ 19 bis 26 LG werden in der Festsetzungskarte für die festgesetzten Flächen, Objekte und Maßnahmen Gliederungsnummern verwendet. Diese Gliederungsnummern sind identisch mit den in den textlichen Festsetzungen verwendeten Gliederungsnummern.



Die Nummerierung der einzelnen Festsetzungen erfolgt in der Reihenfolge der Paragraphen des Landschaftsgesetzes.

## **1.7 Planbearbeitung**

Die Bearbeitung des Landschaftsplanes "Herford/Hiddenhausen" des Kreises Herford mit einer Größe von rd. 102 km<sup>2</sup> erfolgte durch

**Kreis Herford  
- Amt für Landschaftsökologie -**

**und**

**Büro Brinkschmidt, Kortemeier und Partner  
Freie Garten- und Landschaftsarchitekten  
Hasenbrink 8, 32052 Herford.**

Die im Bearbeitungszeitraum gewonnenen Erkenntnisse und Erfahrungen durch die Teilnahme an der Arbeitsgruppe "Kreise" und der Arbeitsgruppe "Kartographie" im Rahmen des "Arbeitskreises Landschaftsplan" des MELF sowie der "Arbeitsgruppe Landschaftsplan Herford/Hiddenhausen" beim Kreis Herford sind in den Landschaftsplan eingeflossen. Die Arbeitsgruppe des Kreises setzte sich zusammen aus Vertretern der Stadt Herford, der Gemeinde Hiddenhausen, der Landwirtschaftskammer, der Forstbehörde, des Regierungspräsidenten, des Landschaftsbeirates, der Kreistagsfraktionen des Kreiseumweltausschusses und der Kreisverwaltung.

Der ökologische Fachbeitrag wurde durch das planbearbeitende Büro Brinkschmidt, Kortemeier und Partner erstellt und mit der LÖLF abgestimmt.

Den landwirtschaftlichen Fachbeitrag erarbeitete die Landwirtschaftskammer Westfalen-Lippe unter Federführung der Bezirksstelle für Agrarstruktur Lage.

Die Bearbeitung des forstbehördlichen Beitrages erfolgte durch das Forstamt Minden.

## **B Textliche Darstellungen und Festsetzungen sowie Erläuterungen**

### **2. Entwicklungsziele für die Landschaft (gem. § 18 LG)**

Die folgenden Entwicklungsziele werden gem. § 18 Abs. 1 LG sowie § 6 der Durchführungsverordnung zum LG in der Entwicklungskarte und im Text dargestellt.

Die Entwicklungsziele werden flächendeckend dargestellt. Sie sollen über das Schwergewicht der im Planungsgebiet zu erfüllenden Aufgaben der Landschaftsentwicklung Auskunft geben. Mit ihrer Darstellung werden Prioritäten für die Landschaftsentwicklung der nächsten 15 Jahre gesetzt.

Bei der Darstellung der Entwicklungsziele für die Landschaft wurden die im Plangebiet zu erfüllenden öffentlichen Aufgaben und die wirtschaftlichen Funktionen der Grundstücke berücksichtigt.

Entschädigungsansprüche lassen sich aus der Darstellung nicht ableiten. Die Bedeutung der Entwicklungsziele liegt in ihrer Behördenverbindlichkeit. Sie richten sich nicht an die Grundeigentümer oder sonstigen Beteiligten.

Bei der Beurteilung von Eingriffen nach § 4 LG soll bei der Prüfung der Umweltverträglichkeit in Anlehnung an § 6 LG das jeweilige Entwicklungsziel Berücksichtigung finden. Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen für Eingriffe in den Naturhaushalt oder das Landschaftsbild sind im Einklang mit den Entwicklungszielen zu bestimmen.

## 2.1 **Entwicklungsziel 1:**

### Erhaltung einer mit naturnahen Lebensräumen oder sonstigen natürlichen Landschaftselementen reich oder vielfältig ausgestatteten Landschaft

Dieses Entwicklungsziel wird für folgende Landschaftsräume dargestellt:

- die Flussniederungen von Aa und Werre
- das Sieksystem mit angrenzenden Einzugsgebieten, insbesondere die Systeme des Brandbaches, Eickumer- und Heier Mühlenbaches, der Jölle und des Hellebaches
- die Waldgebiete, insbesondere den Schweichelner Berg, den Stuckenberg, die Waldflächen in Schwarzenmoor und Falkendiek sowie in Elverdissen
- Siedlungsbereiche mit vielfältigem Baum- und Gehölzbestand
- Agrarbereiche mit guter Ausstattung an gliedernden und belebenden Elementen
- die Flächen mit untertägigen, kulturgeschichtlichen Bodendenkmalen.

Das Entwicklungsziel schließt die Erhaltung der vorhandenen Lebensräume einschließlich der natürlich vorkommenden Tierwelt mit ein.

Im einzelnen ist zur Erreichung dieses Zieles geboten:

- Erhaltung aller vorhandenen Wälder, insbesondere wegen ihrer vielfältigen Schutz- und Erholungsfunktionen

Die Räume, in denen die im ökologischen Beitrag ermittelten schutzwürdigen Bereiche liegen, werden mit dem Entwicklungsziel "Erhaltung" belegt, sofern sie sich nicht im Geltungsbereich der Bauleitplanung befinden.

Darüber hinaus wird das Entwicklungsziel für die Flächen dargestellt, unter denen sich untertägige, kulturgeschichtliche Bodendenkmale befinden.

Mit der Darstellung dieses Entwicklungszieles wird beabsichtigt, die derzeitige Landschaftsstruktur und die vorwiegend landwirtschaftliche bzw. forstwirtschaftliche Nutzung im wesentlichen zu erhalten. Das heißt nicht, dass eine "Konservierung" der Landschaft stattfinden soll.

Ergänzende, anreichernde Anlagen oder Anpflanzungen sowie Maßnahmen zur Verbesserung der Biotopstruktur stehen der Zielsetzung nicht entgegen und dienen der Erhaltung der Landschaft insofern, als durch sie die Funktion des Naturhaushaltes und das Landschaftsbild verbessert werden.

Erholungseinrichtungen mit Ausnahme der Kennzeichnung und Unterhaltung vorhandener Wege als Wanderwege sind innerhalb von Naturschutzgebieten nicht zulässig. Rechtmäßig errichtete Einrichtungen genießen Bestandschutz.

- Erhaltung des hohen Laubholzanteiles
  - Erhaltung der naturnahen Biotope
  - Erhaltung der naturnahen Bachläufe
  - Erhaltung der prägenden Landschaftsteile, insbesondere der Siekbereiche, der Auen und Niederungen mit ihrem fluss- und bachbegleitenden Grünland sowie der Hanglagen und Kuppen
  - Erhaltung der Hofeichen u.a. hofnaher Gehölze
  - Erhaltung der belebenden und gliedernden Elemente, insbesondere der Einzelbäume, Baumgruppen, Baumreihen, Ufergehölze, Feldgehölze, Hecken und Gewässerstrukturen
  - Beibehaltung der landwirtschaftlichen oder forstwirtschaftlichen Nutzung auf den Flächen mit untertägigen, kulturgeschichtlichen Bodendenkmalen.
- Das Entwicklungsziel "Erhaltung" lässt sich im allgemeinen mit der vorwiegend land- und forstwirtschaftlichen Nutzung vereinbaren.

## 2.2 **Entwicklungsziel 2:**

### Anreicherung einer Landschaft mit naturnahen Lebensräumen und mit gliedernden und belebenden Elementen

Dieses Entwicklungsziel wird für die vorwiegend landwirtschaftlich genutzten Flächen der Hang- und Kuppenbereiche sowie einzelne Ortsrandlagen dargestellt. Das Entwicklungsziel schließt Maßnahmen zur Förderung einer vielfältigen Tierwelt einschließlich ihrer notwendigen Lebensräume mit ein.

Das Entwicklungsziel wird für Landschaftsräume dargestellt, die zwar im ganzen erhaltenswürdig, aber relativ gering mit naturnahen Lebensräumen und mit gliedernden und belebenden Elementen ausgestattet sind.

Im einzelnen ist zur Erreichung dieses Zieles geboten:

- Anpflanzung von standortgerechten heimischen Gehölzen, insbesondere Einzelbäumen, Baumgruppen, Baumreihen und Alleen, auch Obstbaumreihen und mehrreihigen Hecken
- Anlage, Ausbau und Erhaltung kleiner, stehender Gewässer, Tümpel als Laichgewässer und Lebensraum, ufer- und wegebegleitende Anpflanzungen sowie Renaturierung von Wasserläufen
- Anpflanzungen von Feldgehölzen, Feldholzinseln oder Aufforstungen auf geeigneten Flächen mit standortgerechten heimischen Laubbaumarten
- die Herstellung naturnaher Lebensräume zur Ergänzung oder Verbesserung der Biotopvernetzung
- Einbindung der Bebauung, insbesondere der Siedlungsränder, in die Landschaft durch Anpflanzungen geeigneter Gehölze.

Dabei ist wesentlich, dass je nach Landschaftstyp unterschiedliche Ausstattungen mit gliedernden und belebenden Elementen zur Erreichung des Entwicklungszieles führen können. Flächen, die mit dem Entwicklungsziel "Anreicherung" belegt sind, sollen insbesondere durch Maßnahmen nach § 26 LG in ihrer Struktur und ihrem Wirkungsgefüge verbessert werden.

Maßnahmen für eine landschaftsgebundene, ruhige und dem Landschafts- und Naturpotential gerecht werdende Erholung sind zulässig.

Die Anpflanzungen sollen sich vorrangig an Straßen, Wegen, Bächen und Gräben orientieren. Bei Veränderungen im Bereich von Gewässern, für die erforderliche wasserrechtliche Genehmigungen (z.B. nach § 31 WHG) zu erteilen sind, ist eine Anreicherung mit standortgerechten heimischen Ufergehölzen durchzuführen.

Der naturnahe Aufbau von Pflanzungen schließt gestalterische Elemente nicht aus.

Bei zukünftigen Abgrabungen sind ausreichende Rekultivierungsmaßnahmen vorzusehen, die der Biotopentwicklung und dem Artenschutz dienen.

Bei der Darstellung des Entwicklungszieles wurden die land- und forstwirtschaftlichen Zweckbestimmungen berücksichtigt.

### 2.3 Entwicklungsziel 3:

Wiederherstellung einer in ihrem Wirkungsgefüge, ihrem Erscheinungsbild oder ihrer Oberflächenstruktur geschädigten oder stark vernachlässigten Landschaft

Dieses Entwicklungsziel wird für folgende Bereiche dargestellt:

- Für größere Abgrabungsbereiche, die nach Beendigung der jeweiligen Abbaumaßnahme sukzessive einer dem jeweiligen Entwicklungsraum entsprechenden Nutzung zuzuführen sind:
- Tonabgrabung in Diebrock im Bereich Schnatweg

Die Wiederherstellung erfolgt gemäß den vorliegenden und genehmigten Re-kultivierungsplänen. Soweit keine Re-kultivierungspläne vorliegen, sind Her-richtungspläne zu erarbeiten.

- Für Wasserläufe, die durch Aus-baumaßnahmen oder andere Beein-trächtigungen in hohem Maße in ihrer ökologischen Funktionsfähigkeit eingeschränkt worden sind:
- Lippinghauser Bach

Mit Darstellung dieses Entwicklungs-zieles wird insbesondere beabsichtigt, durch Schaffung neuer Lebensräume, durch Pflanzungen, Gestaltungsmaß-nahmen und/oder "Sich-Selbst-Über-lassen" die Leistungsfähigkeit des Nat-urhaushaltes und ein intaktes Land-schaftsbild landschaftsgerecht wieder-herzustellen oder neu zu gestalten. Darüber hinaus sollen inzwischen ent-standene Sekundärbiotope gesichert und entwickelt werden.

Bei der Darstellung des Entwicklungs-zieles wurden die abgrabungswirt-schaftlichen Funktionen der Grund-stücke berücksichtigt.

Der Bachlauf ist begradigt und z.T. in Betonhalbschalen verlegt und weist kaum Gehölze auf.  
Die Aue ist stark beeinträchtigt.

Zur Erreichung des Entwicklungszieles ist insbesondere geboten:

- Aufhebung technischer Uferbefestigungen
- "Entfesselung" des Wassers
- variable Uferprofilierung
- Schaffung von Zonen unterschiedlicher Fließgeschwindigkeiten
- Bepflanzung der Ufer

Das Entwicklungsziel verpflichtet insbesondere zur Einleitung der für die Renaturierung erforderlichen rechtlich vorgeschriebenen Verfahren.

## 2.4 **Entwicklungsziel 4:**

### Ausbau der Landschaft für die Erholung

Dieses Entwicklungsziel wird für folgende Bereiche dargestellt:

- Campingplatz am Elisabethsee
- Waldgebiete am Stuckenberg und Schweichelner Berg
- Hänge des Hombergs
- Innerstädtischer Flussverlauf der Werre.

Mit diesem Entwicklungsziel soll gemäß den Empfehlungen des ökologischen Beitrages die Erholungsnutzung unter Beachtung des natürlichen Potentials der Waldgebiete (speziell der Laubwälder sowie der Auenbereiche) und der Belastungsgrenzen des Raumes entwickelt und geordnet werden.

Sofern das Entwicklungsziel dem nicht entgegensteht, können notwendige bauliche Veränderungen der Erholungseinrichtungen zugelassen werden.

Zur Erreichung dieses Zieles ist geboten:

- ein begrenzter Ausbau von Einrichtungen der extensiven Erholung
- Erhaltung und Entwicklung der standortgerechten heimischen Laubholzbestände sowie Schutz der wertvollen Landschaftsbestandteile (Biotope, gliedernde und belebende Elemente).

Das Entwicklungsziel läßt sich insbesondere mit der erholungswirtschaftlichen Funktion der Gebiete vereinbaren.

## 2.5 **Entwicklungsziel 5:**

### Ausstattung der Landschaft für Zwecke des Immissionsschutzes oder zur Verbesserung des Klimas

Das Entwicklungsziel wird für die an folgende Verkehrswege angrenzenden Flächen dargestellt:

- DB-Strecke Hannover-Hamm
- DB-Strecke Herford-Altenbeken
- BAB A 2 - beidseitig (außerhalb der Waldgebiete)

Mit diesem Entwicklungsziel werden Teilräume belegt, die eine Übergangszone von bandförmigen Emissionsquellen zu Siedlungsbereichen oder schutzwürdigen Landschaftsbestandteilen bilden.

Zur Erfüllung dieses Zieles ist geboten:

- Anpflanzung von Hecken und Gehölzstreifen sowie Aufforstungen mit standortgerechten heimischen Laubgehölzen auf geeigneten Flächen.

Mit diesem Entwicklungsziel soll sichergestellt werden, dass Flächen im Umfeld der genannten Verkehrsbänder bei etwaigen Nutzungsänderungen vorwiegend unter dem Gesichtspunkt des Emissionsschutzes genutzt werden sollen.

Das Entwicklungsziel ist mit der landwirtschaftlichen Nutzung der Flächen zu vereinbaren. Es regelt die Nutzung nach evtl. Aufgabe landwirtschaftlicher oder anderer wirtschaftlicher Nutzung und ist in diesem Zusammenhang als langfristiges Entwicklungsziel anzusehen.



## 2.6 **Entwicklungsziel 6:**

### Temporäre Erhaltung bis zur Inanspruchnahme durch die Bauleitplanung

Das Entwicklungsziel wird dargestellt für:  
Siedlungs- und Gewerbeerweiterungsbereiche, die eine landschaftlich erhaltenswerte Struktur aufweisen, jedoch gemäß den Zielen der Raumordnung und Landesplanung bzw. der Flächennutzungsplanung für eine spätere bauliche Nutzung vorgesehen sind.

Dieses Entwicklungsziel ergänzt die in § 18 Abs. 1 LG beispielhaft aufgeführten Entwicklungsziele.

Hierbei handelt es sich um Bereiche, die sich überwiegend an die vorhandene Bebauung anschließen und zum Großteil der landwirtschaftlichen Nutzung unterliegen.

Das Entwicklungsziel dient insbesondere:

- der Sicherung der Funktionen des Naturhaushaltes bis zur baulichen Inanspruchnahme
- der vorläufigen Sicherung der vorhandenen prägenden bzw. gliedernden und belebenden Landschaftsbestandteile bzw. -elemente bis zur evtl. Festsetzung in der Bauleitplanung

Die Sicherung dieser Bestandteile durch die Bauleitplanung ist dann anzustreben, wenn dies aus ökologischen, gestalterischen bzw. Immissionsschutzgründen notwendig erscheint.

Zur Erfüllung dieses Zieles ist insbesondere bei der Aufstellung der Bauleitpläne geboten:

- die vorhandene Landschaftsstruktur zu erfassen sowie Aussagen zu ihrer Sicherung, Pflege und Entwicklung zu treffen
- Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung der Natur als Ausgleich oder Ersatz von Eingriffen auf geeigneten Flächen darzustellen bzw. festzusetzen
- Bauvorhaben bzw. Ortsrandlagen in die umgebende Landschaft je nach Ausdehnung mit einer mindestens 10 m breiten Abpflanzung aus heimischen, standortgerechten Arten einzubinden.

## 2.7 Entwicklungsziel 7:

### Sicherung und Entwicklung von besonderen Lebensstätten für Flora und Fauna

Das Entwicklungsziel wird für folgende Landschaftsräume dargestellt:

- "Bustedter Wiesen"
- "Füllenbruch"
- "Asbeke-/Kinzbachtal"
- "Jammertal"
- "Bramschebach-/Nagelsbachtal"
- "Uhlenbachtal"

Das Entwicklungsziel dient der weiteren Verbesserung der ökologischen Verhältnisse in heute schon schutzwürdigen Gebieten, um durch biotopverbessernde Maßnahmen großflächige, intakte Lebens- und Rückzugsräume für Pflanzen und Tiere zu schaffen. Gleichzeitig sollen die hydrologischen und geländeklimatischen Verhältnisse dieser Räume verbessert werden. Hierzu sind insbesondere geboten:

- die Umwandlung von Acker in extensiv genutztes Grünland oder Sukzessionsflächen
- die Erhaltung, Optimierung und Anlage von Feuchtbiotopen
- die Unterlassung von Grünlandumwandlung in andere Nutzungsarten
- die Extensivierung der Grünlandnutzung
- die Anhebung des Grundwasserspiegels und Vernässung von geeigneten Flächen
- die Unterlassung von Entwässerungsmaßnahmen
- der Rückbau einzelner Gewässer zu naturnahem Verlauf und Querschnitt
- die Anpflanzung von Ufergehölzen und anderen Gehölzstreifen an geeigneten Stellen

Dieses Entwicklungsziel wird ebenfalls in Ergänzung der in § 18 Abs. 1 LG beispielhaft aufgeführten Entwicklungsziele dargestellt.

Mit Darstellung dieses Entwicklungszieles soll die Voraussetzung für den Schutz der wichtigsten Biotope im Plangebiet, deren Existenz insbesondere durch landwirtschaftliche Meliorationsmaßnahmen bedroht ist, gesichert und entwickelt werden.

Zur Verwirklichung dieses Entwicklungszieles wird angestrebt, die Gebiete durch Ankauf oder Tausch in das Eigentum der öffentlichen Hand zu überführen oder über sonstige vertragliche Regelungen zu sichern.

Mit dem Entwicklungsziel 7 werden auch Flächen außerhalb der eigentlichen Siek- und Niederungsbereiche dargestellt, um damit den Zusammenhang zwischen den Siek- und Niederungsbereichen sowie den höher gelegenen, in der Regel ackerbaulich genutzten Kuppen zu verdeutlichen. Die Teilziele beziehen sich auf die eigentlichen Siek- und Niederungsbereiche. Randbereiche, d.h. Flächen außerhalb der unter Ziff. 3 festgesetzten Naturschutzgebiete sind damit nicht gemeint.

Negative Auswirkungen auf benachbarte Flächen sind dabei auszuschließen..

Negative Auswirkungen auf benachbarte Flächen sind dabei auszuschließen.

- die Unterlassung von Biozidanwendung und Stickstoffdüngung auf Grünland
- die Durchführung weiterer spezieller Artenschutzmaßnahmen für gefährdete Pflanzen- und Tierarten.

**3. Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft**

Aufgrund der §§ 19 - 22 LG werden als besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft festgesetzt:

- 3.1 Naturschutzgebiete
- 3.2 Landschaftsschutzgebiete
- 3.3 Naturdenkmale

Die genauen Grenzen und die Lage der besonders geschützten Teile von Natur und Landschaft ergeben sich aus der Festsetzungskarte.

Darüber hinaus sind

- die Grenzen der Naturschutzgebiete in Flurkarten (Anlage 1),
- die genaue Lage der Naturdenkmale in Flurkarten (Anlage 2),
- die Grenzen der Landschaftsschutzgebiete "Tal- und Sieksysteme des Ravensberger Hügellandes und des Herforder Berglandes" in Deutschen Grundkarten (Anlage 3)

dargestellt.

Die Festsetzungskarte und die Festsetzungsdetailkarten (Anlagen 1-3) sind Bestandteil der Satzung.

Verbindlich für die Abgrenzung der Naturschutzgebiete, der Landschaftsschutzgebiete "Tal- und Sieksysteme des Ravensberger Hügellandes und des Herforder Berglandes" sind die jeweiligen Anlagen.

Der Landschaftsplan setzt die im öffentlichen Interesse besonders zu schützenden Teile von Natur und Landschaft nach den §§ 20 - 23 LG fest.

Die Festsetzung bestimmt den Schutzgegenstand, den Schutzzweck und die zur Erreichung des Zwecks notwendigen Verbote und Gebote.

Nach dem Landschaftsgesetz obliegt die Betreuung der besonders geschützten Teile von Natur und Landschaft der unteren Landschaftsbehörde (§ 34 Abs. 5 LG).

Von den Ge- und Verboten des Landschaftsplanes kann die untere Landschaftsbehörde nach § 69 Abs. 1 LG auf Antrag eine Befreiung erteilen, wenn

- a) die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall
  - aa) zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist oder
  - bb) zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde oder
- b) überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern (z.B. für einen künftigen Bau abwassertechnischer Anlagen aus Gründen des Umweltschutzes).

§ 5 gilt entsprechend. Der Beirat bei der unteren Landschaftsbehörde kann einer beabsichtigten Befreiung mit der Folge widersprechen, dass die Vertretungskörperschaft des Kreises oder der kreisfreien Stadt oder ein von ihr beauftragter Ausschuss über den Widerspruch zu unterrichten ist. Hält die Vertretungskörperschaft oder der Ausschuss den Widerspruch für berechtigt, muss die untere Landschaftsbehörde die Befreiung versagen. Wird der Widerspruch für unberechtigt gehalten, darf die Befreiung nur mit Zustimmung der höheren Landschaftsbehörde erteilt werden.

Befreiungen können mit Nebenbestimmungen verbunden werden.

Nach § 70 Abs. 1 Ziffer 2 LG handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig den im Landschaftsplan festgesetzten Verboten zuwiderhandelt.

Ordnungswidrigkeiten können nach § 71 LG mit einer Geldbuße bis zu 100.000,- DM geahndet werden.

Darüber hinaus können die §§ 304, 329 und 330 StGB für Straftaten Anwendung finden.

### **Unberührtheitsklausel**

Von allen, in den folgenden Abschnitten genannten Verboten bleiben unberührt:

- a) alle vor Inkrafttreten des Landschaftsplanes rechtlich zugelassenen Nutzungen;
- b) alle vor Inkrafttreten des Landschaftsplanes rechtmäßig ausgeübten Nutzungen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang, soweit nicht die nachfolgenden Regelungen ausdrücklich etwas anderes bestimmen;
- c) die bei Inkrafttreten dieses Landschaftsplanes bestehenden planerischen Festsetzungen anderer Fachbehörden (§ 34 Abs. 4 b LG);

Durch die Darstellungen und Festsetzungen des Landschaftsplanes werden die lt. Gem. RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr (VI/A 1 - 13 - 10 (7) - 35/81) und des Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (I A 6 - 1.06.00) vom 26.08.1981 zu berücksichtigenden Straßenbauvorhaben nicht beeinträchtigt.

Der Straßenkörper ist von den textlichen Festsetzungen ausgenommen.

d) Maßnahmen, die zur Abwendung von Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung oder zur Beseitigung eines Notstandes erforderlich sind; der Träger der Maßnahme hat die untere Landschaftsbehörde unverzüglich darüber zu unterrichten. Die Festlegung evtl. erforderlicher Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen erfolgt gemäß § 6 (1) oder (4) LG.

e) von der unteren Landschaftsbehörde angeordnete oder genehmigte oder von ihr selbst oder in ihrem Auftrag durchgeführte Sicherheits-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen;

Von der unteren Landschaftsbehörde angeordnete Maßnahmen zur Sicherung, Pflege und Erhaltung der Naturschutzgebiete und Naturdenkmale sind gem. § 46 LG vom Eigentümer oder Besitzer zu dulden. Hierzu gehören auch am Schutzzweck orientierte fischereiliche Hegemaßnahmen im Hinblick auf den Fischartenschutz.

f) unaufschiebbare Maßnahmen zur Erhaltung bzw. Wiederherstellung vorhandener Ver- und Entsorgungssowie öffentlicher Erschließungsanlagen. Die Festlegung evtl. erforderlicher Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen erfolgt gemäß § 6 (1) oder (4) LG.

Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten sollen Schäden an den Schutzobjekten und Gefahren, die von ihnen ausgehen oder auf sie einwirken, unverzüglich der unteren Landschaftsbehörde anzeigen.

Die Vorschriften des § 62 LG NW sind gegenüber den Festsetzungen dieses Landschaftsplanes höherrangiges Recht mit der Folge, dass entgegenstehende Bestimmungen unwirksam sind.

### **3.1 Naturschutzgebiete (gem. § 20 LG)**

#### **3.1.1 Schutzgegenstand**

Die nachfolgend aufgeführten Gebiete sind als Naturschutzgebiete festgesetzt:

##### **3.1.1.1 "Bustedter Wiesen"**

##### **3.1.1.2 "Füllenbruch"**

##### **3.1.1.3 "Asbeke-/Kinzbachtal"**

##### **3.1.1.4 "Jammertal"**

##### **3.1.1.5 "Bramschebach-/Nagelsbachtal"**

##### **3.1.1.6 "Uhlenbachtal"**

Die Naturschutzgebiete sollen nach Möglichkeit durch die öffentliche Hand angekauft oder gepachtet werden.

Darüber hinaus werden Möglichkeiten des Grundstückstausches in Betracht gezogen.

#### **3.3.1.7 "Stuckenbergr"**

Das Naturschutzgebiet umfasst einen Teil des östlich der Stadt Herford gelegenen, fast vollständig von Wald bestandenen Bereiches des Stuckenbergs, der zur naturräumlichen Einheit der landschaftsprägenden Salzufler Keuperhöhen zugeordnet wird. Innerhalb des Gebietes befinden sich in den Waldbeständen einige schmale, teils temporär wasserführende Bachtäler.

Das Naturschutzgebiet geht in seinen Grenzen geringfügig über das FFH-Gebiet DE-3818-302 "Wald nördlich Bad Salzuflen" hinaus, um die Abgrenzung des Schutzgebietes auch in der Örtlichkeit nachvollziehbar zu machen.

Der Wald stellt insbesondere ein bedeutendes Zwischenquartier in NRW für das Große Mausohr dar und bietet der waldgebundenen Bechsteinfledermaus Lebensraum.

Ausschlaggebend für die Meldung des Gebietes als FFH-Gebiet ist das Vorkommen des Waldmeister-Buchenwaldes sowie der Fledermausarten Großes Mausohr und Bechsteinfledermaus.

Das Gebiet hat darüber hinaus im Gebietsnetz Natura 2000 und/oder für Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie (92/43/EWG vom 21.05.1992) eine Bedeutung für: Hainsimsen-Buchenwald, Stieleichen-Hainbuchenwald, Erlen-Eschen- und Weichholz-Auenwälder, Mittelspecht, Schwarzspecht, Teichfledermaus, Große Bartfledermaus, Wasserfledermaus, Fransenfledermaus, Kleiner Abendsegler, Abendsegler, Zwergfledermaus und Braunes Langohr. Das Gebiet ist ca. 60,8 ha groß.

Die in der Festsetzungskarte durch die Grenzlinie abgedeckte Fläche ist Bestandteil des Naturschutzgebietes.

Die Festsetzung eines Naturschutzgebietes schließt Maßnahmen des Hochwasserschutzes nicht grundsätzlich aus. Im Schutzgebiet "Bustedter Wiesen" befindet sich das Hochwasserrückhaltebecken "Bustedt".

### 3.1.2 **Schutzzweck**

#### 3.1.2.1 **Die Festsetzung des Naturschutzgebietes "Bustedter Wiesen" erfolgt:**

- a) zur Erhaltung und Entwicklung einer zusammenhängenden wirtschaftlich nicht oder extensiv genutzten großräumigen feuchten saalekaltzeitlichen Schmelzwasserrinne in intensiv genutztem Umfeld als Lebens- und Rückzugsraum für zahlreiche Tier- und Pflanzenarten sowie mit besonderer Bedeutung für das Landschaftsbild;
- b) zur Erhaltung und Entwicklung extensiver Grünlandflächen als Lebensgemeinschaft der feuchten Wiesen einschließlich der Lebensstätten der an Wiesen gebundenen Tierarten;
- c) zur Erhaltung und Wiederherstellung zahlreicher Biotope mit hoher Bedeutung für die Pflanzen- und Tierwelt, wie naturnah fließende und stehende Gewässer, Obstwiesen, Hecken, Röhrichte und Ruderalflächen.

Im Hinblick auf die Anwendung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit ist in die Abwägung, ob eine Befreiung im Einzelfall für einen landwirtschaftlichen Betrieb erteilt werden kann, auch die besondere Bedeutung des Betriebsstandortes für die Existenz- und die Entwicklungsfähigkeit landwirtschaftlicher Betriebe mit einzubeziehen. Die Entwicklungsfähigkeit landwirtschaftlicher Betriebe soll durch die Landschaftsplanung nicht ausgeschlossen werden. Sofern es im Einzelfall zu dieser nicht beabsichtigten Härte kommen sollte, kann eine Befreiung unter Würdigung des Schutzzweckes und unter Einbeziehung der Regelungen nach §§ 4 ff LG (Vermeidung, Ausgleich und Ersatz des Eingriffes in Natur und Landschaft) erteilt werden.



**3.1.2.2 Die Festsetzung des Naturschutzgebietes "Füllenbruch" erfolgt:**

- a) zur Erhaltung und Wiederherstellung einer großräumigen Wiesenniederung mit hohem Anteil feuchter Wiesen und feuchter Brachflächen in intensiv genutztem Umland;
- b) zur Erhaltung bzw. Wiederherstellung der typischen Lebensgemeinschaften sowie Tier- und Pflanzenarten der Wiesen, Feuchtwiesen, Feuchtgebiete und Stillgewässer;
- c) zur Erhaltung eines Niederungsgebietes aus erdgeschichtlichen Gründen (Subrosionssenke) und wegen seiner Bedeutung für das Landschaftsbild.

**3.1.2.3 Die Festsetzung des Naturschutzgebietes "Asbeke-/Kinzbachtal" erfolgt:**

- a) zur Erhaltung und Entwicklung eines hervorragend ausgeprägten Siek-systems des Ravensberger Hügellandes aus landeskundlichen und erdgeschichtlichen Gründen;
- b) zur Erhaltung und Entwicklung eines vielfältig strukturierten Lebensraumes mit wertvollen und z.T. bedrohten oder gefährdeten Biotoptypen, wie naturnahe Waldflächen verschiedener Feuchtegrade, Feuchtwiesen, Röhrichten, Feuchtbrachen, naturnahen Fließ- und Stillgewässern;
- c) zur Sicherung und Entwicklung von Lebensstätten zahlreicher Tier- und Pflanzenarten mit vorwiegenden Lebensraumansprüchen an Feuchtstandorte, darunter zahlreiche gefährdete und bedrohte Arten;

- d) zur Wiederherstellung typischer Siekstrukturen aus Grünland und naturnahen Gehölzen in kleinflächig gestörten oder beeinträchtigten Teilgebieten;
- e) zur Erhaltung eines Landschaftsraumes von hervorragender Schönheit.

**3.1.2.4 Die Festsetzung des Naturschutzgebietes "Jammertal" erfolgt:**

- a) zur Erhaltung und Entwicklung eines hervorragend ausgeprägten Sieksystems des Ravensberger Hügellandes aus landeskundlichen und erdgeschichtlichen Gründen;
- b) zur Erhaltung und Entwicklung eines vielfältig strukturierten Lebensraumes mit wertvollen und z.T. bedrohten oder gefährdeten Biotoptypen, wie naturnahe Waldflächen verschiedener Feuchtegrade, Feuchtwiesen, Röhrichten, Feuchtbrachen, naturnahen Fließ- und Stillgewässern;
- c) zur Sicherung und Entwicklung von Lebensstätten zahlreicher Tier- und Pflanzenarten mit vorwiegenden Lebensraumansprüchen an Feuchtstandorte, darunter zahlreiche gefährdete und bedrohte Arten;
- d) zur Wiederherstellung typischer Siekstrukturen aus Grünland und naturnahen Gehölzen in kleinflächig gestörten oder beeinträchtigten Teilgebieten;
- e) zur Erhaltung eines Landschaftsraumes von hervorragender Schönheit.

**3.1.2.5 Die Festsetzung des Naturschutzgebietes "Bramschebach-/Nagelsbachtal" erfolgt:**

- a) zur Erhaltung und Entwicklung eines hervorragend ausgeprägten Sieksystems des Ravensberger Hügellandes aus landeskundlichen und erdgeschichtlichen Gründen;

- b) zur Erhaltung und Entwicklung eines vielfältig strukturierten Lebensraumes mit wertvollen und z.T. bedrohten oder gefährdeten Biotoptypen, wie naturnahe Waldflächen verschiedener Feuchtegrade, Feuchtwiesen, Röhrichte, Feuchtbrachen, naturnahen Fließ- und Stillgewässern;
- c) zur Sicherung und Entwicklung von Lebensstätten zahlreicher Tier- und Pflanzenarten mit vorwiegenden Lebensraumansprüchen an Feuchtstandorte, darunter zahlreiche gefährdete und bedrohte Arten;
- d) zur Wiederherstellung typischer Siekstrukturen aus Grünland und naturnahen Gehölzen in kleinflächig gestörten oder beeinträchtigten Teilgebieten;
- e) zur Erhaltung eines Landschaftsraumes von hervorragender Schönheit.

**3.1.2.6 Die Festsetzung des Naturschutzgebietes "Uhlenbachtal" erfolgt:**

- a) zur Erhaltung und Entwicklung eines hervorragend ausgeprägten Sieksystems des Ravensberger Hügellandes aus landeskundlichen und erdgeschichtlichen Gründen;
- b) zur Erhaltung und Entwicklung eines vielfältig strukturierten Lebensraumes mit wertvollen und z.T. bedrohten oder gefährdeten Biotoptypen, wie naturnahe Waldflächen verschiedener Feuchtegrade, Feuchtwiesen, Röhrichte, Feuchtbrachen, naturnahen Fließ- und Stillgewässern;
- c) zur Sicherung und Entwicklung von Lebensstätten zahlreicher Tier- und Pflanzenarten mit vorwiegenden Lebensraumansprüchen an Feuchtstandorte, darunter zahlreiche gefährdete und bedrohte Arten;

- d) zur Wiederherstellung typischer Siekstrukturen aus Grünland und naturnahen Gehölzen in kleinflächig gestörten oder beeinträchtigten Teilgebieten;
- e) zur Erhaltung eines Landschaftsraumes von hervorragender Schönheit.

### 3.1.2.7 Die Festsetzung des Naturschutzgebietes "Stuckenberg" erfolgt:

- a) zur Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung landesweit bedeutender Lebensräume und Lebensstätten seltener und gefährdeter sowie landschaftsraumtypischer Tier- und Pflanzenarten innerhalb eines großflächigen Waldkomplexes, der sich durch einen hohen Anteil artenreicher Buchenwälder;

Bei dem Naturschutzgebiet handelt es sich um einen reich strukturierten Laubwaldkomplex mit hohem Altholzanteil. Er bietet Lebensraum für zahlreiche, teils insbesondere waldgebundene Fledermausarten, die hier ihre Jagdgebiete und Zwischenquartiere finden. Aufgrund von Teichen im FFH-Gebiet und in unmittelbarer Nachbarschaft zum NSG kommen auch wassergebundene Fledermausarten vor. Der genannte Strukturreichtum dient ebenso zahlreichen Vogelarten als Lebensraum.

insbesondere sind folgende Lebensraumtypen gemäß FFH-Richtlinie (92/43/EWG vom 21.05.1992) in ihrer natürlichen Vergesellschaftung zu schützen:

- Hainsimsen- und Waldmeisterbuchenwälder in ihren standörtlich verschiedenen Ausprägungen,
  - Stieleichen-Hainbuchenwald,
  - Erlen-Eschen- und Weichholzauenwald,
  - naturnahe Quellbereiche, Quellbäche,
  - sowie die natürliche Artenvielfalt, insbesondere gefährdete Tier- und Pflanzenarten und naturnahe Lebensräume;
- b) aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen und landeskundlichen Gründen;

- |  |  |
|--|--|
| c) wegen der Seltenheit, besonderen Eigenart und Schönheit des Gebietes;   | Das Waldgebiet stellt aufgrund seiner Stadtnähe, seiner Vielfalt und Schönheit ein bedeutendes Naherholungsgebiet für landschaftsgebundene Erholungsformen dar.  |
| d) zum besonderen Schutz und zur Entwicklung der Lebensräume für die folgenden im Gebiet vorkommenden Arten von gemeinschaftlichem Interesse nach FFH oder Vogelschutzrichtlinie (Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) vom 21.05.1992 und 79/409/EWG (Vogelschutz-RL) vom 02.04.1979 (ABl. EG Nr. L 305 S. 1)):  | Hierzu zählt der Erhalt und die Entwicklung zusammenhängender, naturnaher Wälder einschließlich ihrer typischen Fauna und Flora in ihren verschiedenen Entwicklungsstufen/ Altersphasen und in ihrer standörtlichen typischen Variationsbreite, inklusive Vorwälder, Gebüsch und Staudenfluren sowie ihrer Waldränder. |
| - Großes Mausohr ( <i>Myotis myotis</i> ),<br>- Bechsteinfledermaus ( <i>Myotis bechsteinii</i> ),<br>- Mittelspecht ( <i>Picoides medius</i> ),<br>- Schwarzspecht ( <i>Dryocopus martius</i> ),<br>- Teichfledermaus ( <i>Myotis dasycneme</i> )<br>- Große Bartfledermaus ( <i>Myotis brandtii</i> )<br>- Wasserfledermaus ( <i>Myotis daubentonii</i> )<br>- Fransenfledermaus ( <i>Myotis nattereri</i> )<br>- Kleinabendsegler ( <i>Nyctalus leisleri</i> )<br>- Großer Abendsegler ( <i>Nyctalus noctula</i> )<br>- Zwergfledermaus ( <i>Pipistrellus pipistrellus</i> )<br>- Braunes Langohr ( <i>Plecotus auritus</i> ) |  |

### 3.1.3 Festsetzungen, die für alle Naturschutzgebiete gelten

Nach § 34 Abs. 1 LG sind im Naturschutzgebiet alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des geschützten Gebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können.

### 3.1.3.1 Verboten ist insbesondere:

- a) bauliche Anlagen im Sinne der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen zu errichten, zu ändern, auch wenn dieses keiner Planfeststellung oder Genehmigung bedarf;
- Bauliche Anlagen sind insbesondere auch:
- Aufschüttungen und Abgrabungen,
  - Lager-, Abstell- und Ausstellungsplätze,
  - Camping- und Wochenendhausplätze,
  - Sport- und Spielplätze,
  - Stellplätze für Kraftfahrzeuge.

unberührt bleiben:

- die Errichtung nach Art und Größe ortsüblicher Forstkultur- oder Weidezäune sowie das Aufstellen von offenen Ansitzleitern;

- b) Verkehrsanlagen, Wege oder Plätze und deren Nebenanlagen zu errichten oder zu verändern;

unberührt bleibt:

- die Unterhaltung der Wirtschaftswege

- c) Werbeanlagen oder -mittel, Schilder oder Beschriftungen zu errichten, anzubringen oder zu verändern, soweit sie nicht ausschließlich auf die Schutzausweisung hinweisen oder als Ortshinweise oder Warntafeln dienen oder Wohn- oder Gewerbebezeichnungen an Wohnhäusern oder Betriebsstätten darstellen;

- d) Verkaufsbuden, Verkaufsstände, Verkaufswagen oder Verkaufsautomaten sowie Wohnwagen, Wohncontainer, Wohnmobile, Mobilheime, Zelte oder ähnlich dem zeitweisen Aufenthalt von Menschen dienende Anlagen abzustellen oder aufzustellen.

Unberührt bleiben Maßnahmen im Rahmen der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft.

- e) Aufschüttungen, Verfüllungen, Abgrabungen, Ausschachtungen, Sprengungen oder die Gewinnung von Bodenbestandteilen vorzunehmen oder die Bodengestalt auf andere Weise zu verändern;

unberührt bleibt:

- die ordnungsgemäße Unterhaltung von Gewässern im Einvernehmen mit der unteren Landschaftsbehörde;

- f) oberirdische oder unterirdische Versorgungs- oder Entsorgungsleitungen zu errichten, zu verlegen oder zu verändern;

- g) Stoffe oder Gegenstände, insbesondere feste oder flüssige Abfallstoffe zu lagern, abzulagern, wegzuwerfen, abzuleiten, aufzubringen oder sich ihrer auf andere Weise zu entledigen oder das Gebiet auf andere Weise zu verunreinigen;

Außerdem sind die Verbote des Abfallrechts zu beachten.

unberührt bleiben:

- Maßnahmen im Rahmen ordnungsgemäßer land- und forstwirtschaftlicher Tätigkeit;

- h) die Flächen außerhalb der Straßen und Wege, Park- und Stellplätze zu betreten, zu befahren oder Fahrzeuge auf ihnen abzustellen oder auf ihnen zu reiten;

unberührt bleiben:

das Betretungsrecht des Eigentümers  
oder Nutzungsberechtigten;

das Betreten sowie das Führen und  
Abstellen von Fahrzeugen im  
Rahmen

- ordnungsgemäßer land- und  
forstwirtschaftlicher Tätigkeit,
  - der ordnungsgemäßen Unter-  
haltung von Gewässern im  
Einvernehmen mit der unteren  
Landschaftsbehörde,
  - der ordnungsgemäßen Unter-  
haltung von baulichen Anlagen im  
Einvernehmen mit der unteren  
Landschaftsbehörde,
  - der Aufrechterhaltung der Be-  
triebssicherheit vorhandener Ver-  
und Entsorgungsanlagen,
  - der ordnungsgemäßen Ausübung Siehe auch besondere Verbote unter  
der Fischerei mit Ausnahme des Ziffer 3.1.3.3.  
Befahrens der Flächen;
  - die ordnungsgemäße Ausübung  
der Jagd mit Ausnahme des  
Befahrens der Flächen,
- i) sportliche Aktivitäten aller Art  
auszuüben oder entsprechende  
Veranstaltungen hierzu durchzu-  
führen, Einrichtungen dafür anzu-  
legen, zur Verfügung zu stellen oder  
zu verändern, hierzu gehört ins-  
besondere der Motor-, Schieß-,  
Wasser-, Winter-, Eis-, Flug-, Tennis-  
oder Golfsport sowie das Betreiben  
von Flugmodellen, nichtmotorisierten  
sowie motorisierten Fluggeräten oder  
Modellbooten;
- j) Hunde frei laufen zu lassen,  
Hundedressuren oder Hundesport-  
übungen durchzuführen sowie  
Hundeübungsplätze anzulegen oder  
zu erweitern;



unberührt bleibt:

- der Einsatz von Jagdhunden im Rahmen der ordnungsgemäßen Ausübung der Jagd;

k) Feuer zu machen;

l) Entwässerungs- oder andere den Wasserhaushalt des Gebiets verändernde Maßnahmen vorzunehmen, Drainagen zu verlegen oder zu verändern;

unberührt bleiben:

- die Unterhaltung von Drainagen und der Ersatz bestehender Drainagen durch solche gleicher Leistungsfähigkeit nach vorheriger Abstimmung mit der unteren Landschaftsbehörde;
- die ordnungsgemäße Unterhaltung von Gewässern im Einvernehmen mit der unteren Landschaftsbehörde;

m) Gewässer oder deren Ufer einschließlich Fischteiche neu anzulegen, zu verändern oder ganz oder in Teilen zu beseitigen oder in bestehenden Gewässern Netzgehegeanlagen zu errichten;

unberührt bleibt:

- die ordnungsgemäße Unterhaltung von Gewässern im Einvernehmen mit der unteren Landschaftsbehörde;

n) Gewässer zu befahren oder in ihnen zu baden oder Eisflächen zu betreten oder zu befahren;

- o) Bäume, Sträucher oder sonstige Pflanzen einzubringen, zu beschädigen, auszureißen, auszugraben, Teile davon abzutrennen oder auf andere Weise in ihrem Wachstum zu gefährden oder zu beeinträchtigen;

Dazu zählt auch die natürlich wachsende Vegetation in Gewässern und an Gewässerrändern.

Eine Wachstumsbeeinträchtigung kann insbesondere auch erfolgen durch:

- Beschädigung des Wurzelwerks,
- Verdichten des Bodens im Traufbereich

unberührt bleiben:

- die ordnungsgemäße Pflege, Erhaltung und Bewirtschaftung landwirtschaftlicher Flächen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang,

- die ordnungsgemäße forstliche Bewirtschaftung der Waldflächen,
- die ordnungsgemäße Unterhaltung von Gewässern im Einvernehmen mit der unteren Landschaftsbehörde,

Besondere Festsetzungen für die forstliche Nutzung werden unter Gliederungsnummer 5 getroffen.

- die ordnungsgemäße Pflege und Erhaltung der Bäume und Sträucher (insbesondere zur Aufrechterhaltung der Verkehrssicherungspflicht und der Betriebssicherheit vorhandener Ver- und Entsorgungsleitungen) im Einvernehmen mit der unteren Landschaftsbehörde,

- p) wildlebenden Tieren nachzustellen, sie zu beunruhigen, zu stören, zu fangen, zu verletzen oder zu töten, ihre Brut-, Wohnstätten, Eier, Larven, Puppen oder sonstigen Entwicklungsformen wegzunehmen, zu beschädigen oder zu zerstören sowie Tiere einzubringen;

Eine Beunruhigung oder Störung erfolgt insbesondere durch Lärmen, Aufsuchen oder ähnliche Handlungen, kann aber auch durch Fotografieren oder Filmen verursacht werden.

Durch das Verbot wird der Abschuss wildernder Haustiere im Rahmen der ordnungsgemäßen Ausübung der Jagd nicht ausgeschlossen.

unberührt bleiben:

- die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd und des Jagd- und Forstschutzes,

- die ordnungsgemäße Bewirtschaftung landwirtschaftlicher Flächen;
  - die ordnungsgemäße Ausübung der Fischerei, soweit nicht für einzelne Naturschutzgebiete weitergehende Festsetzungen zur Fischerei getroffen sind;
- q) Grünland umzubrechen oder umzuwandeln; der Pflegeumbruch und die maschinelle Verbesserung der Grünlandnarbe ist der unteren Landschaftsbehörde frühzeitig anzuzeigen;
- Auf Grünlandflächen kann in Abhängigkeit vom Zustand der Fläche und dem Schutzzweck der Pflegeumbruch oder die maschinelle Verbesserung der Grünlandnarbe von der unteren Landschaftsbehörde untersagt werden. Flächen im Eigentum der öffentlichen Hand sind in der Regel nach den Vorgaben des Vertragsnaturschutzes in Abstimmung mit den festgelegten Naturschutzzielen zu bewirtschaften. Die Anzeige erfolgt frühzeitig, wenn sie mindestens 14 Tage vor der Durchführung der unteren Landschaftsbehörde vorliegt.
- r) Röhrichte, Seggenriede, Sümpfe, Brüche, Feuchtwiesen oder Brachland ganz oder in Teilen zu beseitigen oder zu verändern;
- unberührt bleibt:
- die ordnungsgemäße Unterhaltung von Gewässern im Einvernehmen mit der unteren Landschaftsbehörde;
  - die ordnungsgemäße Bewirtschaftung der Waldflächen, soweit der Schutzzweck nicht berührt wird;
- s) Wildfütterungen sowie Wildäcker anzulegen;
- t) Silage und Klärschlamm zu lagern, abzulagern oder aufzubringen sowie Düngemittel zu lagern;

- u) Biozide auf Brachflächen sowie Waldflächen anzuwenden oder zu lagern; die Anwendung und Lagerung von Bioziden auf Grünland ist der unteren Landschaftsbehörde frühzeitig anzuzeigen;
- v) Gülle und andere Düngemittel auf Brachflächen aufzubringen;
- w) im Winterdienst Streusalz und andere Auftaumittel einzusetzen;
- x) Waldflächen ohne Zustimmung der unteren Landschaftsbehörde und der unteren Forstbehörde zu düngen oder zu kalken;
- y) die Gebiete für Erholungszwecke weiter zu erschließen.
- Die Anwendung von Bioziden auf Grünland, Brachflächen und Waldflächen stellt in der tagtäglichen Bewirtschaftung eine Ausnahme dar. Über die Anzeigepflicht bei der Anwendung auf Grünland wird sichergestellt, dass insbesondere vegetationskundlich bedeutsame Flächen weiterhin geschützt bleiben. Die Anzeige erfolgt frühzeitig, wenn sie mindestens 14 Tage vor der Durchführung der unteren Landschaftsbehörde vorliegt. Als vegetationskundlich bedeutsame Flächen werden u.a. alle Flächen eingestuft, die Biotope nach § 30 BNatSchG aufweisen. Aufgrund der Anzeigepflicht kann die Anwendung von Bioziden im Einzelfall nach § 23 Abs. 2 BNatSchG untersagt werden.

### 3.1.3.2 Geboten ist:

- a) die im folgenden näher bezeichneten und in der Festsetzungskarte sowie die in der Detailfestsetzungskarte (Anlage 1) dargestellten Ackerflächen in Grünland umzuwandeln:
- Die festgesetzten Gebote sind zur Erreichung des Schutzzweckes notwendig.
- Die Umsetzung dieser Gebote soll durch freiwillige Vereinbarungen unter Berücksichtigung der jeweiligen Pflege- und Entwicklungspläne mit den Grundstückseigentümern oder Bewirtschaftern erfolgen.
- Die Festsetzung von weiteren Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen mit konkreten Ortsangaben erfolgt unter Ziffer 6.

**Naturschutzgebiet 3.1.1.1**  
**"Bustedter Wiesen"**

- Gemarkung Hiddenhausen
  - Flur 1, Flurstücke 63, 64
  - Flur 8, Flurstücke 62, 194 tlw.

**Naturschutzgebiet 3.1.1.2**  
**"Füllenbruch"**

- Gemarkung Oetinghausen
  - Flur 3, Flurstücke 4, 10, 13, 5, 8/9  
194, 197, 198 tlw.
- Gemarkung Lippinghausen
  - Flur 6, Flurstücke 11 tlw., 25, 26,  
29, 30, 31, 33, 34, 36, 40, 44, 32,  
125/5 tlw. 119/3
- Gemarkung Sundern
  - Flur 4, Flurstücke 1 tlw., 2

**Naturschutzgebiet 3.1.1.3**  
**"Asbeke-/Kinzbachtal"**

- Gemarkung Diebrock
  - Flur 6, Flurstücke 1 tlw., 29 tlw.
  - Flur 7, Flurstücke 12, 16 tlw.
  - Flur 8, Flurstück 4 tlw.
  - Flur 9, Flurstück 39 tlw., 40 tlw.
  - Flur 12, Flurstücke 4, 5 tlw., 6 tlw.,  
7 tlw., 58 tlw., 11 tlw., 14, 15 tlw.,  
62 tlw.,
- Gemarkung Eickum
  - Flur 4, Flurstück 104 tlw.
  - Flur 5, Flurstücke 3 tlw., 34 tlw.
  - Flur 21, Flurstück 6 tlw.
- Gemarkung Herford
  - Flur 57, Flurstück 19 tlw., 16 tlw.

**Naturschutzgebiet 3.1.1.4**  
**"Jammertal"**

- Gemarkung Laar
  - Flur 4, Flurstück 191 tlw.

**Naturschutzgebiet 3.1.1.5**  
**"Bramschebach-/Nagelsbachtal"**

- Gemarkung Falkendiek
  - Flur 2, Flurstücke 30 tlw., 132 tlw.

- Gemarkung Schwarzenmoor
  - Flur 9, Flurstück 71 tlw.
  - Flur 10, Flurstück 37 tlw.
  - Flur 13, Flurstück 66 tlw.
  
- b) Grünland zu mähen oder zu beweiden;
  
- c) die im folgenden näher bezeichneten und in der Festsetzungskarte sowie in der Detailfestsetzungskarte (Anlage 1) dargestellten Brachflächen alle 3 - 5 Jahre abschnittsweise einmal ab dem 01.08. des jeweiligen Jahres zu mähen; das Mähgut ist von der Fläche zu entfernen:

**Naturschutzgebiet 3.1.1.1  
"Bustedter Wiesen"**

- Gemarkung Hiddenhausen
  - Flur 8, Flurstück 195
  - Flur 9, Flurstücke 362 tlw., 363
  - Flur 10, Flurstück 235 tlw.

**Naturschutzgebiet 3.1.1.2  
"Füllenbruch"**

- Gemarkung Oetinghausen
  - Flur 3, Flurstück 49
  
- Gemarkung Sundern
  - Flur 4, Flurstücke 63, 64

**Naturschutzgebiet 3.1.1.4  
"Jammertal"**

- Gemarkung Laar
  - Flur 4, Flurstück 191 tlw.

**Naturschutzgebiet 3.1.1.5  
"Bramschebach-/Nagelsbachtal"**

- Gemarkung Falkendiek
  - Flur 2, Flurstück 184 tlw.

**Naturschutzgebiet 3.1.1.6  
"Uhlenbachtal"**

- Gemarkung Schwarzenmoor
  - Flur 16, Flurstück 747
  - Flur 21, Flurstück 24 tlw.

- d) die Gewässerufer mit einer mindestens 5 m breiten unbewirtschafteten Pufferzone zu versehen und im Einvernehmen mit der unteren Landschaftsbehörde mit bodenständigem Ufergehölz zu bepflanzen;
- e) die Pflege von Hecken, Gehölzstreifen und Kopfbäumen durch Schnitt im regelmäßigen Turnus;
- f) Grünland nicht zu düngen;
- g) die Fischerei unter besonderer Berücksichtigung des Fischartenschutzes durchzuführen;
- h) die Entwicklungs- und Pflegemaßnahmen auf der Grundlage der erstellten Entwicklungs- und Pflegepläne umzusetzen.
- Die ordnungsgemäße Unterhaltungsmöglichkeit der Gewässer bleibt erhalten.
- Der Fischartenschutz ist insbesondere berücksichtigt, wenn:
- die natürlichen Grundlagen des Lebensraumes erhalten, gefördert oder neu geschaffen werden,
  - der Verbund des Lebensraumes erhalten oder wieder hergestellt wird,
  - als wichtigstes Ziel die Selbsterhaltung lebensraumtypischer Artenvorkommen erreicht oder gefördert wird,
  - Besatzmaßnahmen mit fischereilich interessanten Arten auf ihre Notwendigkeit überprüft werden und nur mit heimischen Tieren durchgeführt werden,
  - Besatzmaßnahmen anderer, besonders auch gefährdeter Arten, nur mit wissenschaftlicher Begleitung nach Meldung bei der Kreisverwaltung durchgeführt werden.

### **3.1.3.3 Besondere Festsetzungen für die Naturschutzgebiete**

Über die unter Ziff. 3.1.3 festgesetzten Verbote hinaus wird für die Naturschutzgebiete 3.1.1.1 ("Bustedter Wiesen"), 3.1.1.3 ("Asbeke-/Kinzbachtal"), 3.1.1.4 ("Jammertal"), 3.1.1.5 ("Bramschebach-/Nagelsbachtal"), 3.1.1.6 ("Uhlenbachtal") festgesetzt:

#### **3.1.3.3.1 Verboten ist im Naturschutzgebiet 3.1.1.1 "Bustedter Wiesen"**

- a) die Fließ- und Artenschutzgewässer fischereilich zu nutzen; Dieses Verbot dient der Erhaltung bzw. der Wiederherstellung der natürlichen Gewässerfauna.
- b) Das Verbot entfällt.
- c) Das Verbot entfällt.

#### **3.1.3.3.2 Verboten ist im Naturschutzgebiet 3.1.1.3 "Asbeke-/Kinzbachtal"**

- a) Das Verbot entfällt.
- b) die Fließgewässer fischereilich zu nutzen.

#### **3.1.3.3.3 Verboten ist im Naturschutzgebiet 3.1.1.4 "Jammertal"**

- a) Das Verbot entfällt.
- b) die Fließgewässer fischereilich zu nutzen.

#### **3.1.3.3.4 Verboten ist im Naturschutzgebiet 3.1.1.5 "Bramschebach-/ Nagelsbachtal"**

- a) Das Verbot entfällt.
- b) die Fließgewässer fischereilich zu nutzen. Dieses Verbot dient der Erhaltung bzw. der Wiederherstellung der naturnahen Gewässerfauna.

unberührt bleibt:  
die fischereiliche Nutzung des Bramsche-/Nagelsbaches durch den Pächter des Gewässers im Rahmen von insgesamt 6 Jahresangel-scheinen.



**3.1.3.3.5 Verboten ist im Naturschutzgebiet**

**3.1.1.6 "Uhlenbachtal"**

- a) Das Verbot entfällt.

**3.2 Landschaftsschutzgebiete  
(gem. § 21 LG)**

**3.2.1 Schutzgegenstand**

Die nachfolgend aufgeführten und in der Festsetzungskarte dargestellten Teile von Natur und Landschaft sind als Landschaftsschutzgebiet festgesetzt.

**3.2.1.1 Landschaftsschutzgebiet  
"Ravensberger Hügelland"**

**3.2.1.2 Landschaftsschutzgebiet  
"Herforder Bergland"**

**3.2.1.3 Landschaftsschutzgebiet  
"Tal- und Sieksysteme des Ravensberger Hügellandes und des Herforder Berglandes"**

**3.2.1.3.1** Siek bei "Brandhorst"  
Gemeinde Hiddenhausen/Eilshausen

**3.2.1.3.2** "Schweigsiek"  
Gemeinde Hiddenhausen/Eilshausen

**3.2.1.3.3** Siek östlich der Bündler Straße (L 545)  
Gemeinde Hiddenhausen/Eilshausen

**3.2.1.3.4** Siek südlich der Löhner Straße (L 782)  
Gemeinde Hiddenhausen/Schweicheln-Bermbeck

**3.2.1.3.5** "Brandbachtal"  
Gemeinde Hiddenhausen/Bustedt und Hiddenhausen

**3.2.1.3.6** Siek "Unterm Berge"  
Gemeinde Hiddenhausen/  
Hiddenhausen

**3.2.1.3.7** Siek nördlich Bermbeck  
Gemeinde Hiddenhausen/Schweicheln-Bermbeck

**3.2.1.3.8** "Bredensiek" / "Bärenschlucht"  
Gemeinde Hiddenhausen/Schweicheln-Bermbeck

**3.2.1.3.9** "Im Liensieke"  
Gemeinde Hiddenhausen/Schweicheln-Bermbeck

**3.2.1.3.10** "Rottsiek"  
Gemeinde Hiddenhausen/Oetinghausen

Im Hinblick auf die Anwendung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit ist in die Abwägung, ob eine Befreiung im Einzelfall für einen landwirtschaftlichen Betrieb erteilt werden kann, auch die besondere Bedeutung des Betriebsstandortes für die Existenz- und die Entwicklungsfähigkeit landwirtschaftlicher Betriebe mit einzubeziehen. Die Entwicklungsfähigkeit landwirtschaftlicher Betriebe soll durch die Landschaftsplanung nicht ausgeschlossen werden. Sofern es im Einzelfall zu dieser nicht beabsichtigten Härte kommen sollte, kann eine Befreiung unter Würdigung des Schutzzweckes und unter Einbeziehung der Regelungen nach §§ 4 ff LG (Vermeidung, Ausgleich und Ersatz des Eingriffes in Natur und Landschaft) erteilt werden.

- 3.2.1.3.11** "Antersiek"  
Gemeinde Hiddenhausen/Oetinghausen
- 3.2.1.3.12** Siek "In der Bomke"  
Gemeinde Hiddenhausen/Oetinghausen Der Südteil des Sieks wurde durch eine ehemalige Tongrube aufgeweitet.
- 3.2.1.3.13** "Die Lind"  
Gemeinde Hiddenhausen/Oetinghausen
- 3.2.1.3.14** Siek östlich der Birkenstraße  
Gemeinde Hiddenhausen/Oetinghausen
- 3.2.1.3.15** Siek westl. Dorfstraße  
Gemeinde Hiddenhausen/  
Lippinghausen
- 3.2.1.3.16** Siek an der Unteren Ringstraße  
Gemeinde Hiddenhausen/  
Lippinghausen
- 3.2.1.3.17** Siek südl. Milchstraße  
Gemeinde Hiddenhausen/  
Lippinghausen
- 3.2.1.3.18** Siek am Bäumerteich  
Gemeinde Hiddenhausen/  
Lippinghausen
- 3.2.1.3.19** Werreniederung nördl. Herford  
Gemeinde Hiddenhausen/Stadt Herford
- 3.2.1.3.20** "Voßkuhle"  
Stadt Herford/Falkendiek
- 3.2.1.3.21** Brandquellensiek  
Stadt Herford/Falkendiek
- 3.2.1.3.22** Bachtal "In der Quelle/Schellerholz"  
Stadt Herford/Falkendiek
- 3.2.1.3.23** "Tiefental"  
Stadt Herford/Falkendiek
- 3.2.1.3.24** Siek am "Ewigen Frieden"  
Stadt Herford
- 3.2.1.3.25** "Butterbachsiek"  
Stadt Herford/Schwarzenmoor
- 3.2.1.3.26** Siek südl. "In der Nath"  
Stadt Herford/Schwarzenmoor
- 3.2.1.3.27** "Grünlandkomplex Eggeteile"  
Stadt Herford/Schwarzenmoor

- 3.2.1.3.28** Sieke am Nordhang der "Eggeteile"  
Stadt Herford/Schwarzenmoor
- 3.2.1.3.29** Siek am "Schlingkamp"  
Stadt Herford/Schwarzenmoor
- 3.2.1.3.30** Siek südl. BAB A 2  
Stadt Herford/Schwarzenmoor
- 3.2.1.3.31** "Im Koggenholt"  
Stadt Herford/Schwarzenmoor
- 3.2.1.3.32** Siek an der "Jungfernheide"  
Stadt Herford/Schwarzenmoor
- 3.2.1.3.33** Siek nördl. der "Sudetenstraße"  
Stadt Herford/Schwarzenmoor
- 3.2.1.3.34** Siek am "Hamscheberg"  
Stadt Herford/Schwarzenmoor
- 3.2.1.3.35** "Finnebachsiek"  
Stadt Herford/Schwarzenmoor
- 3.2.1.3.36** Siek "Auf dem Dudel"  
Stadt Herford
- 3.2.1.3.37** Siek am "Wüstener Weg"  
Stadt Herford
- 3.2.1.3.38** "Glumkesiek"  
Stadt Herford
- 3.2.1.3.39** Siek östl. "Waldfriedenstraße"  
Stadt Herford
- 3.2.1.3.40** Werreniederung Bereich  
"Goldener Winkel"  
Stadt Herford
- 3.2.1.3.41** Werreniederung südl. Herford  
Stadt Herford
- 3.2.1.3.42** "Höltensiek"  
Stadt Herford
- 3.2.1.3.43** Siek am "Ahmser Baum"  
Stadt Herford
- 3.2.1.3.44** "Flachsachtal"  
Stadt Herford
- 3.2.1.3.45** "Speckenachtal"  
Stadt Herford

---

<b>3.2.1.3.46</b>	Aa-Niederung südl. Herford Stadt Herford/Elverdissen/Diebrock/ Stedefreund	Das Hochwasserrückhaltebecken Aa liegt innerhalb dieses Schutzgebietes
<b>3.2.1.3.47</b>	Siek an der Kläranlage Stadt Herford/Elverdissen	
<b>3.2.1.3.48</b>	Siek und Wiesen in Hillewalsen Stadt Herford/Elverdissen	
<b>3.2.1.3.49</b>	"Wellholz" Stadt Herford/Elverdissen	
<b>3.2.1.3.50</b>	Feuchtwiesen in Elsen Stadt Herford/Elverdissen	
<b>3.2.1.3.51</b>	Siek westl. Elsen Stadt Herford/Elverdissen	
<b>3.2.1.3.52</b>	"Hellebachtal" Stadt Herford/Elverdissen	
<b>3.2.1.3.53</b>	Siek "Zur Mergelkuhle" Stadt Herford/Diebrock	Teile des Sieks sind durch ehemalige Tonabgrabungen aufgeweitet.
<b>3.2.1.3.54</b>	"Heier-Mühlenbachtal" Stadt Herford/Diebrock und Eickum	
<b>3.2.1.3.55</b>	Siek am "Hollinder Weg" Stadt Herford/Diebrock	
<b>3.2.1.3.56</b>	Siek am "Krähenbrink" Stadt Herford/Diebrock	
<b>3.2.1.3.57</b>	Siek an der "Ledeburstraße" Stadt Herford/Stedefreund	
<b>3.2.1.3.58</b>	"Schachtsiek" Stadt Herford/Stedefreund	
<b>3.2.1.3.59</b>	"Fasanengrund" Stadt Herford/Eickum	
<b>3.2.1.3.60</b>	"Fretsiek" Stadt Herford/Laar	
<b>3.2.1.3.61</b>	Siekssystem der Jölle Stadt Herford/Laar	
<b>3.2.1.3.62</b>	Seitensiek zum "Jammertal" Stadt Herford/Stedefreund	
<b>3.2.1.3.63</b>	Siek am Osthang des Hombergs Stadt Herford/Falkendiek	

**3.2.1.3.64** Siek am Steilen Weg  
Stadt Herford

**3.2.1.3.65** Siek "An der Kinzbeeke"  
Stadt Herford

Die Grenzen der Landschaftsschutzgebiete 3.2.1.3.1 - 3.2.1.3.65 sind über die Festsetzungskarte im M. 1:10.000 hinaus in dazugehörigen Festsetzungsdetaillkarten (DGK M. 1:5.000/Anlage 3) festgesetzt. Im Zweifelsfall ist die Detailkarte maßgeblich.

Die in der Festsetzungskarte und den Detailkarten durch die Grenzlinien abgedeckte Fläche ist Bestandteil der Landschaftsschutzgebiete mit Ausnahme bei angrenzenden Naturschutzgebieten.

Für die Abgrenzung der Landschaftsschutzgebiete untereinander gilt die Mitte der Grenzlinie.

### **3.2.2       Schutzzweck**

Der Schutzzweck ist jeweils zusammengefasst für die Landschaftsschutzgebiete mit den Gliederungsnummern 3.2.1.1 und 3.2.1.2 ("Ravensberger Hügelland" und "Herforder Bergland") sowie den Gliederungsnummern 3.2.1.3.1 - 3.2.1.3.65 ("Tal- und Sieksysteme des Ravensberger Hügellandes und des Herforder Berglandes") festgesetzt.

#### **3.2.2.1     Schutzzweck für die Landschaftsschutzgebiete 3.2.1.1 "Ravensberger Hügelland" und 3.2.1.2 "Herforder Bergland"**

Die Festsetzung erfolgt:

- a) zur Erhaltung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes in landwirtschaftlich geprägten Siedlungen, Verkehr, Gewerbe und Erholung stark beanspruchten Landschaftsräumen; Insbesondere dient die Ausweisung dem Schutz des Bodenpotentials, des Wasserpotentials, des Klimapotentials und des Erholungspotentials.
- b) zur Erhaltung der Nutzungsfähigkeit der Naturgüter;

- c) zur Erhaltung des für das Ravensberger Hügelland und Herforder Bergland typischen, vielfältig strukturierten Landschaftsbildes;
- d) zur Erhaltung der Erholungseignung der Landschaft, der Ruhe der Natur und des Naturgenusses in einem dicht besiedelten Raum.

**3.2.2.2    Schutzzweck für die Landschaftsschutzgebiete 3.2.1.3.1 - 3.2.1.3.65 "Tal- und Sieksysteme des Ravensberger Hügellandes und des Herforder Berglandes"**

Die Festsetzung erfolgt

- a) zur Erhaltung und Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes der Tal- und Sieksysteme des Ravensberger Hügellandes und des Herforder Berglandes als bedeutendes Stabilisierungselement für den Naturhaushalt in einem durch Siedlungen, Verkehr, Gewerbe, Landwirtschaft und Erholung stark beanspruchten Landschaftsraum;    Insbesondere dient die Ausweisung dem Schutz des Klimapotentials, des Wasserpotentials und des Erholungspotentials.  
Erhalten und wiederhergestellt werden sollen die artenreichen naturnahen Bereiche der Laubwälder auf den Randstreifen der Siek- und Bachtäler, die feuchten Brach- und Grünlandflächen, die Fließgewässer mit ihren Unter-
- b) wegen der Vielfalt und Eigenart des landschaftsbildprägenden Tal- und Sieksystems des Ravensberger Hügellandes und des Herforder Berglandes;    wasser- und Uferlebensgemeinschaften - insbesondere ihren Ufergehölzen - sowie typische strukturreiche Biotopkomplexe des Tal- und Sieksystems.
- c) wegen der besonderen Bedeutung des landschaftsstrukturell und -ökologisch prägnanten und vielfältigen Tal- und Sieksystems für die ruhebezogene Naherholung in einem dicht besiedelten Raum.    Der Kreis wird versuchen, im Rahmen seiner finanziellen Möglichkeiten die Voraussetzung zu schaffen, durch entsprechende Vereinbarungen sowohl zu einer Erhaltung weitgehend extensiv genutzter Flächen beizutragen, als auch auf eine Wiederherstellung entsprechender landschaftlicher, kulturhistorischer und ökologischer Verhältnisse hinzuwirken.

### **3.2.3 Festsetzungen, die für alle Landschaftsschutzgebiete gelten**

#### **3.2.3.1 Verbote, die für alle Landschaftsschutzgebiete gelten**

Nach § 34 Abs. 2 LG sind in den Landschaftsschutzgebieten 3.2.1.1 - 3.2.1.3.65 unter besonderer Beachtung von § 1 Abs. 3 LG nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebietes verändern können oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen.

Insbesondere ist verboten:

- a) bauliche Anlagen im Sinne der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen zu errichten, zu ändern oder deren Nutzung zu ändern, auch wenn dieses keiner Planfeststellung oder Genehmigung bedarf;
- Bauliche Anlagen sind insbesondere auch:
- Aufschüttungen und Abgrabungen,
  - Lager-, Abstell- und Ausstellungsplätze,
  - Camping- und Wochenendhausplätze,
  - Sport- und Spielplätze,
  - Stellplätze für Kraftfahrzeuge.

unberührt bleiben:

- die Errichtung oder Änderung nach Art und Größe ortsüblicher Weidezäune oder Forstkulturzäune, die Errichtung von offenen Melkständen oder offenen Schutzhütten für das Weidevieh sowie das Aufstellen von offenen Anszleitern;
  - bauliche Änderungen innerhalb von baulichen Anlagen;
- b) Verkehrsanlagen, Wege oder Plätze und deren Nebenanlagen zu errichten oder zu verändern;

unberührt bleibt:

- die Unterhaltung der Wirtschaftswege;



c) Werbeanlagen oder -mittel, Schilder oder Beschriftungen zu errichten, anzubringen oder zu verändern, soweit sie nicht ausschließlich auf die Schutzausweisung hinweisen oder als Ortshinweise oder Warntafeln dienen oder Wohn- oder Gewerbebezeichnungen an Wohnhäusern oder Betriebsstätten darstellen;

d) Verkaufsbuden, Verkaufsstände, Verkaufswagen oder Verkaufsautomaten sowie Wohnwagen, Wohncontainer, Wohnmobile, Mobilheime, Zelte oder ähnlich dem zeitweisen Aufenthalt von Menschen dienenden Anlagen abzustellen oder aufzustellen;

unberührt bleiben:

- alle vor Inkrafttreten des Landschaftsplanes rechtmäßig ausgeübten Nutzungen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang;
- Maßnahmen im Rahmen der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft;

e) Aufschüttungen, Verfüllungen, Abgrabungen, Ausschachtungen, Sprengungen oder die Gewinnung von Bodenbestandteilen vorzunehmen oder die Bodengestalt auf andere Weise zu verändern;

unberührt bleibt:

- die ordnungsgemäße Unterhaltung von Gewässern und der forstliche Wirtschaftswegebau im Benehmen mit der unteren Landschaftsbehörde;

f) oberirdische oder unterirdische Versorgungs- oder Entsorgungsleitungen zu errichten, zu verlegen oder wesentlich zu verändern;

unberührt bleibt:

- die Verlegung von Leitungen in der Fahrbahn von Straßen und Wegen;

Die ordnungsgemäße Ver- und Entsorgung landwirtschaftlicher Betriebe soll durch dieses Verbot nicht grundsätzlich ausgeschlossen werden, zur Erreichung des Schutzzweckes ist jedoch ein Befreiungsvorbehalt erforderlich.

Bei dem Befreiungsvorbehalt ist zu berücksichtigen, dass die landwirtschaftlichen Hofstellen häufig nicht

unmittelbar an öffentlichen Straßen liegen und die Entwässerung dieser Hofstellen mit Oberflächenwasser und ordnungsgemäß gereinigtem Abwasser in den Landschaftsschutzgebieten liegenden Vorflutern erfolgen muss. In der Regel dient eine kurze Leitungsführung den Zielen des Landschaftsschutzes.

- g) Stoffe oder Gegenstände, insbesondere feste oder flüssige Abfallstoffe zu lagern, abzulagern, wegzuworfen, abzuleiten, aufzubringen oder sich ihrer auf andere Weise zu entledigen oder das Gebiet auf andere Weise zu verunreinigen;

Außerdem sind die Verbote des Abfallrechts zu beachten.

unberührt bleiben:

- Maßnahmen im Rahmen ordnungsgemäßer land- und forstwirtschaftlicher sowie gartenbaulicher Tätigkeiten sowie der Nutzung von Hofflächen und Hausgärten;

- h) die Flächen außerhalb der Straßen und Wege, Park- und Stellplätze zu befahren oder Fahrzeuge auf ihnen abzustellen;

unberührt bleiben:

das Betreten sowie das Führen und Abstellen von Fahrzeugen im Rahmen

- ordnungsgemäßer land- und forstwirtschaftlicher sowie gartenbaulicher Tätigkeit;
- der ordnungsgemäßen Unterhaltung von Gewässern im Benehmen mit der unteren Landschaftsbehörde;
- der ordnungsgemäßen Unterhaltung von baulichen Anlagen;
- der Aufrechterhaltung der Betriebssicherheit vorhandener Ver- und Entsorgungsanlagen;
- der ordnungsgemäßen Ausübung der Jagd und der Fischerei;

- i) Motor-, Schieß- oder Flugsport sowie Flugmodelle, nichtmotorisierte Fluggeräte, Modellboote, Tennis- und Golfsport zu betreiben oder entsprechende Veranstaltungen hierzu durchzuführen, Einrichtungen dafür anzulegen, zur Verfügung zu stellen oder zu verändern;
- j) Hundeübungsplätze anzulegen;
- k) Entwässerungs- oder andere den Wasserhaushalt des Gebiets verändernde Maßnahmen vorzunehmen;

unberührt bleibt:

- die ordnungsgemäße Unterhaltung von Gewässern im Benehmen mit der unteren Landschaftsbehörde;

- l) Gewässer oder deren Ufer, einschließlich Fischteiche neu anzulegen, zu verändern oder ganz oder in Teilen zu beseitigen oder in bestehenden Gewässern Netzgeheganlagen zu errichten;

unberührt bleibt:

- die ordnungsgemäße Unterhaltung von Gewässern im Benehmen mit der unteren Landschaftsbehörde;

- m) Bäume, Sträucher, Hecken, Obstwiesen, Feld- oder Ufergehölze sowie Waldmäntel zu beseitigen, zu verändern, zu beschädigen, auszugraben oder auf andere Weise in ihrem Wachstum zu beeinträchtigen;

Dazu zählt auch die natürlich wachsende Vegetation in Gewässern und an Gewässerrändern.

Eine Wachstumsbeeinträchtigung kann insbesondere auch erfolgen durch:

unberührt bleiben:

- die ordnungsgemäße Pflege, Erhaltung und Bewirtschaftung landwirtschaftlicher Flächen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang;
- Maßnahmen im Rahmen der ordnungsgemäßen Pflege, Erhaltung oder Bewirtschaftung von Hecken, Sträuchern oder Einzelgehölzen,

- Beschädigung des Wurzelwerks,
- Verdichtung des Bodens im Traufbereich.

- soweit bei der Entnahme Ersatzpflanzungen im Einvernehmen mit der unteren Landschaftsbehörde mit standortgerechten, heimischen Gehölzen vorgenommen werden;
- die ordnungsgemäße forstliche Bewirtschaftung der Waldflächen; Siehe auch unter Gliederungsnummer 5.
  - die ordnungsgemäße Unterhaltung von Gewässern im Benehmen mit der unteren Landschaftsbehörde;
  - die ordnungsgemäße Nutzung und Pflege von Hausgärten und sonstigen zum Haus gehörenden Freiflächen;
  - das fachgerechte Ausästen bzw. Zurückschneiden von Gehölzen im Rahmen der Aufrechterhaltung der Betriebssicherheit von vorhandenen Ver- und Entsorgungsleitungen;
- n) Weihnachtsbaum- und Schmuckreisigkulturen außerhalb des Waldes, auch wenn sie baumschulmäßig genutzt oder als Baumschulen bezeichnet werden, anzulegen;
- o) Röhrichte, Seggenriede, Sümpfe, Brüche, Feuchtwiesen oder Brachland ganz oder in Teilen zu beseitigen oder zu verändern; Für die aufgeführten Biotopie gilt gemäß § 62 LG NW, dass sie nicht erheblich beeinträchtigt oder zerstört werden dürfen. Bei Maßnahmen im Rahmen der Gewässerunterhaltung und der Bewirtschaftung der Waldflächen muss diese unmittelbar geltende Schutzregelung beachtet werden. Unter bestimmten Voraussetzungen kann eine Ausnahme gemäß § 62 Abs. 2 LG NW von der unteren Landschaftsbehörde zugelassen werden.
- unberührt bleibt:
- die ordnungsgemäße Unterhaltung von Gewässern im Benehmen mit der unteren Landschaftsbehörde;
  - die ordnungsgemäße Bewirtschaftung der Waldflächen, soweit der Schutzzweck nicht berührt wird;
- p) Quellen einschließlich ihrer Umgebung zu verändern, einzufassen, zu drainieren, zu verfüllen, das Quellwasser abzuleiten oder das Grundwasser im unmittelbaren Einzugsbereich abzusenken.

**3.2.3.2 Unberührtheits- und Ausnahmeregelungen für die Landschaftsschutzgebiete 3.2.1.1 "Ravensberger Hügelland" und 3.2.1.2 "Herforder Bergland"**

Neben den Verboten der Ziffer 3.2.3.1 werden folgende Unberührtheits- und Ausnahmeregelungen festgesetzt:

a) Von dem Verbot a) der Ziffer 3.2.3.1 bleibt außerdem unberührt:

- die Errichtung von Zäunen für Gartenbaubetriebe
- die Errichtung von Jagdhochsitzen und Wildfütterungen;

b) von dem Verbot a) der Ziffer 3.2.3.1 ist auf Antrag eine Ausnahme zuzulassen

- für ein Vorhaben im Sinne des § 35 Abs. 1 Nrn. 1 bis 3 BauGB, wenn es nach Standort und Gestaltung der Landschaft angepasst wird und der Schutzzweck nicht entgegensteht,
- für ein Vorhaben im Sinne des § 35 Abs. 4 Nr. 5 BauGB, wenn die Gestaltung der Landschaft angepasst wird und der Schutzzweck nicht entgegensteht;

Ausnahmen können mit Nebenbestimmungen versehen werden;

c) von dem Verbot c) der Ziffer 3.2.3.1 ist auf Antrag eine Ausnahme zuzulassen, wenn der Schutzzweck nicht beeinträchtigt wird;

d) von dem Verbot d) der Ziffer 3.2.3.1 bleiben außerdem unberührt:

- das zeitweilige Aufstellen von Verkaufsständen an Straßen und Parkplätzen zum Verkauf im eigenen Betrieb gewonnener land- und forstwirtschaftlicher Produkte;

- das zeitweilige Abstellen oder Aufstellen von einzelnen Wohnwagen, Wohnmobilen oder Zelten für den Eigenbedarf auf bebauten Grundstücken oder in deren unmittelbarer Nähe;
  - das zeitweilige Abstellen oder Aufstellen von mobilen Unterkunftsmöglichkeiten im Rahmen von Baumaßnahmen oder Maßnahmen zur Unterhaltung und Pflege von baulichen Anlagen zur Ver- und Entsorgung oder des öffentlichen Verkehrs;
- e) von dem Verbot f) der Ziffer 3.2.3.1 bleibt außerdem unberührt:
- die vorübergehende Verlegung von innerbetrieblichen Leitungen, die der Ver- und Entsorgung der Land- und Forstwirtschaft sowie des Gartenbaus dienen;
- f) von dem Verbot g) der Ziffer 3.2.3.1 bleibt außerdem unberührt:
- die vorübergehende Lagerung von Stoffen und Gegenständen, die bei Maßnahmen der Gewässerunterhaltung anfallen;
- g) von dem Verbot k) der Ziffer 3.2.3.1 bleibt außerdem unberührt:
- die Anlage, die Änderung, der Ersatz oder die Unterhaltung von Drainagen im Rahmen der ordnungsgemäßen land- und forstwirtschaftlichen oder gartenbaulichen Bodennutzung; Neuanlagen von Drainagen sind gemäß § 44 a LWG erlaubnispflichtig. In den jeweiligen wasserrechtlichen Genehmigungsverfahren wird für die betroffenen Flächen in Landschaftsschutzgebieten aus landschaftspflegerischer Sicht in der Regel eine zustimmende Stellungnahme abgegeben.

**3.2.3.3 Besondere Verbote für die Landschaftsschutzgebiete 3.2.1.3.1 - 3.2.1.3.65 "Tal- und Sieksysteme des Ravensberger Hügellandes und des Herforder Berglandes"**

Verboten sind:

- a) Hundedressuren und Hundesportübungen durchzuführen,
- b) Drainagen zu verlegen oder zu verändern,

unberührt bleibt:

- die Unterhaltung von Drainagen und der Ersatz bestehender Drainagen durch solche gleicher Leistungsfähigkeit nach vorheriger Abstimmung mit der unteren Landschaftsbehörde;

- c) Bäume, Sträucher oder sonstige Pflanzen einzubringen;

unberührt bleiben:

- die ordnungsgemäße Pflege, Erhaltung und Bewirtschaftung landwirtschaftlicher Flächen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang;
- die ordnungsgemäße forstliche Bewirtschaftung der Waldflächen;
- Maßnahmen im Rahmen der ordnungsgemäßen Pflege und Erhaltung von Hecken und Feldgehölzen;
- die ordnungsgemäße Nutzung von Hausgärten und sonstigen zum Haus gehörigen Freiflächen;

- d) wildlebenden Tieren nachzustellen, sie zu beunruhigen, zu stören, zu fangen, zu verletzen oder zu töten, ihre Brut- oder Wohnstätten, Eier, Larven, Puppen oder sonstigen Entwicklungsformen wegzunehmen, zu beschädigen oder zu zerstören;

Eine Beunruhigung oder Störung erfolgt insbesondere durch Lärmen, Aufsuchen oder ähnliche Handlungen, kann aber auch durch Fotografieren oder Filmen verursacht werden.

Durch das Verbot wird der Abschuss wilder Haustiere im Rahmen der ordnungsgemäßen Ausübung der Jagd nicht ausgeschlossen.

unberührt bleiben:

- die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd, der Fischerei und des Jagd- und Forstschutzes,

- die ordnungsgemäße Bewirtschaftung landwirtschaftlicher Flächen;
  - e) Grünland umzuwandeln;
  - f) Wildäcker anzulegen;
  - g) Silage und Klärschlamm zu lagern, abzulagern oder aufzubringen;
- unberührt bleibt:
- die Anlage von Mieten für Trockensilage
- h) Feuer zu machen;

**3.2.3.4 Besondere Gebote für die Landschaftsschutzgebiete 3.2.1.3.1 - 3.2.1.3.65 "Tal- und Sieksysteme des Ravensberger Hügellandes und des Herforder Berglandes"**

Geboten ist:

- a) Die im folgenden näher bezeichneten und in der Festsetzungskarte sowie in der Detailfestsetzungskarte (Anlage 3) dargestellten Ackerflächen in Grünland umzuwandeln:

Die festgesetzten Gebote sind zur Erreichung des Schutzzwecks notwendig.

Die Umsetzung dieser Gebote soll durch freiwillige Vereinbarungen mit den jeweiligen Grundstückseigentümern oder Bewirtschaftern erfolgen.

Die Festsetzung von weiteren Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen mit konkreten Ortsangaben erfolgt unter Ziffer 6.

- **LSG 3.2.1.3.19 "Werreniederung Herford" nördl.**

- Gemarkung Falkendiek  
Flur 1, Flurstück 83 tlw.,  
135 tlw., 169 tlw.  
Flur 4, Flurstücke 133 tlw.,  
135 tlw.  
138, 139 tlw., 144 tlw., 270 tlw.  
290
- Gemarkung Herford  
Flur 23, Flurstücke 189, 171 tlw.  
265, 191., 193 tlw., 196 tlw.,  
297 tlw., 294 tlw.



- Gemarkung Schweicheln-  
Bermbeck  
Flur 3, Flurstücke 321 tlw., 346  
Flur 6, Flurstücke 182/34 tlw.,  
186/42
- **LSG 3.2.1.3.20 "Voßkuhle"**
  - Gemarkung Falkendiek  
Flur 1, Flurstück 239 tlw.
- **LSG 3.2.1.3.23 "Tiefental"**
  - Gemarkung Falkendiek  
Flur 3, Flurstück 164 tlw., 36  
Flur 4, Flurstück 204 tlw.
- **LSG 3.2.1.3.27  
"Grünlandkomplex Eggeteile"**
  - Gemarkung Schwarzenmoor  
Flur 13, Flurstück 60 tlw., 155  
154
- **LSG 3.2.1.3.35 "Finnebachsiek"**
  - Gemarkung Schwarzenmoor  
Flur 7, Flurstück 6 tlw.
- **LSG 3.2.1.3.36**
  - Gemarkung Herford  
Flur 77, Flurstück 206 tlw.
- **LSG 3.2.1.3.38 "Glumkesiek"**
  - Gemarkung Herford  
Flur 63, Flurstück 643
- **LSG 3.2.1.3.40 "Werreniederung  
Bereich Goldener Winkel"**
  - Gemarkung Herford  
Flur 59, Flurstück 21 tlw., 31 tlw.
- **LSG 3.2.1.3.41 "Werreniede-  
rung"**
  - Gemarkung Herford  
Flur 42, Flurstück 10 tlw.
- **LSG 3.2.1.3.44 "Flachsbachtal"**
  - Gemarkung Herford  
Flur 47, Flurstück 94 tlw.  
Flur 48, Flurstücke 3 tlw.,  
55 tlw., 56 tlw.,  
Flur 49, Flurstücke 18 tlw.,  
68, 77 tlw.  
Flur 50, Flurstücke 30 tlw.,  
11/2 tlw.

- **LSG 3.2.1.3.45  
"Speckenbachtal"**
    - Gemarkung Elverdissen  
Flur 11, Flurstück 137
    - Gemarkung Herford,  
Flur 50, Flurstück 11/2 tlw.
  
  - **LSG 3.2.1.3.46 "Aa-Niederung  
südlich Herford"**
    - Gemarkung Diebrock  
Flur 13, Flurstücke 29 tlw., 5 tlw.
  
    - Gemarkung Elverdissen  
Flur 1, Flurstücke 104, 200 tlw.  
Flur 7, Flurstücke 49 tlw., 50,  
51,52, 53
  
    - Gemarkung Stedefreund  
Flur 3, Flurstücke 20 tlw., 21
    - Gemarkung Stedefreund  
Flur 4, Flurstücke 16, 17, 18
  
  - **LSG 3.2.1.3.52 "Hellebachtal"**
    - Gemarkung Elverdissen  
Flur 4, Flurstücke 273 tlw., 394  
Flur 7, Flurstück 33 tlw.
  
  - **LSG 3.2.1.3.61 "Sieksystem der  
Jölle"**
    - Gemarkung Laar  
Flur 5, Flurstück 455 tlw.
- c) Grünland zu mähen oder zu be-  
weiden;
- d) die Reduzierung der Stickstoff-  
düngung auf 60 kg N/ha/Jahr, die  
Reduzierung der Kalidüngung auf  
40 kg K<sub>2</sub>O/ha/Jahr und der Verzicht  
auf Kalkung sowie auf Aufbringung  
von Gülle auf Grünland;
- e) die im folgenden näher bezeichneten  
und in der Festsetzungskarte sowie in  
der Detailfestsetzungskarte (Anlage  
3) dargestellten Brachflächen alle 3 -  
5 Jahre abschnittsweise ab dem  
01.08. des jeweiligen Jahres zu  
mähen; das Mähgut ist von der  
Fläche zu entfernen:

– **LSG 3.2.1.3.5 "Brandbachtal"**

- Gemarkung Hiddenhausen,  
Flur 5, Flurstück 2

– **LSG 3.2.1.3.35 "Finnebachtal"**

- Gemarkung Schwarzenmoor,  
Flur 6, Flurstück 11 tlw.

f) der Verzicht auf die Anwendung von Bioziden;

g) die Gewässer mit einer mindestens 5 m breiten unbewirtschafteten Pufferzone zu versehen und im Einvernehmen mit der unteren Landschaftsbehörde mit bodenständigen Ufergehölzen zu bepflanzen;

Die ordnungsgemäße Unterhaltung der Gewässer bleibt erhalten.

h) die Fischerei unter besonderer Berücksichtigung des Fischartenschutzes durchzuführen.

Der Fischartenschutz ist insbesondere berücksichtigt, wenn

- die natürlichen Grundlagen des Lebensraumes erhalten, gefördert oder neu geschaffen werden,
- der Verbund des Lebensraumes erhalten oder wiederhergestellt wird,
- als wichtigstes Ziel die Selbsterhaltung lebensraumtypischer Artenvorkommen erreicht oder gefördert wird,
- Besatzmaßnahmen mit fischereilich interessanten Arten auf ihre Notwendigkeit überprüft werden und nur mit heimischen Tieren durchgeführt werden,
- Besatzmaßnahmen anderer, besonders auch gefährdeter Arten, nur mit wissenschaftlicher Begleitung nach Meldung bei der Kreisverwaltung durchgeführt werden.

### **3.3 Naturdenkmale (gem. § 22 LG)**

#### **3.3.1 Schutzgegenstand**

Die nachfolgend aufgeführten Einzelschöpfungen sind als Naturdenkmal festgesetzt.

#### **A Bäume und Baumgruppen**

Im Bereich des einzelnen ND ist auch der Wurzelbereich unter Schutz gestellt. Als Wurzelbereich gilt die Bodenfläche unter der Krone zzgl. eines Schutzbereiches von 1,5 m (Kronentraufe).

##### **3.3.1.1 Gemeinde Hiddenhausen/ Schweicheln**

1 Traubeneiche (Franzoseneiche) am Feldweg "In der Feldmark"

##### **3.3.1.2 Gemeinde Hiddenhausen/ Schweicheln**

1 Stieleiche vor dem Hause Bärenschlucht Nr. 12

##### **3.3.1.3 Gemeinde Hiddenhausen/ Hiddenhausen**

1 Eiche im Garten des Hauses August-Griese-Str. 18

##### **3.3.1.4 Gemeinde Hiddenhausen/ Hiddenhausen**

1 Eiche (Kaisereiche) an der Kreuzung Eichenstr./Oetinghauser Str./L 545

##### **3.3.1.5 Stadt Herford/Diebrock**

1 Rosskastanie an der Einfahrt zum Haus "Hausheider Str. 114"

##### **3.3.1.6 Stadt Herford/Diebrock**

Eichengruppe am Südrand des Gehöfts Meyer zu Bentrup, Hausheider Str.

##### **3.3.1.7 Stadt Herford/Diebrock**

1 Winterlinde am Feldweg "Eickumer Str."

**3.3.1.8 Stadt Herford/Laar**

1 Eiche (Glockeneiche) an der Einfahrt zum Haus Vilsendorfer Str. 4

**3.3.1.9 Stadt Herford/Falkendiek**

1 Eiche an der Straßenböschung der L 965 nördl. Einmündung Schweichelner Straße

**3.3.1.10 Stadt Herford/Falkendiek**

1 Kastanie vor dem Haus "Mergelweg 1"

**3.3.1.11 Stadt Herford/Schwarzenmoor**

2 Linden an der Südseite eines Kötterhauses am Hof Linnenweber

**3.3.1.12 Stadt Herford/Falkendiek**

1 Esche an der Zufahrt zum Homberg-hof

**3.3.1.13 Stadt Herford/Falkendiek**

1 Linde im Garten vor dem Hause "Löhner Str. 3"

**3.3.1.14 Stadt Herford/Schwarzenmoor**

1 Kastanie im Garten des Hauses "Im Kuhnholz Nr. 28"

**3.3.1.15 Stadt Herford**

1 Eiche an der Straßenböschung des "Wüstener Weges" gegenüber Haus Nr. 42

**3.3.1.16 Stadt Herford**

1 Eiche an der Zufahrt zum Haus "Wald-friedenstr. 46"

**3.3.1.17 Stadt Herford/  
Kleinschwarzenmoor**

1 Kastanienallee an der Zufahrt zum Hof Riepe

**3.3.1.18 Stadt Herford/  
Kleinschwarzenmoor**

Baumreihe und Gehölzstreifen auf der Kreisgrenze zwischen Salzufler Straße und Stadtholzstraße

**3.3.1.19 Gemeinde Hiddenhausen/Hiddenhausen**

1 Linde auf dem Grundstück Eilshauer Straße 121

**3.3.1.20 Stadt Herford/Elverdissen**

1 Eiche freistehend auf der Hangstufe zur Aa

**3.3.1.21 Stadt Herford/Elverdissen**

2 Eichen an der L 804 und 1 Eiche vor dem Haus "Braker Str."

**3.3.1.22 Stadt Herford/Elverdissen**

2 Eichen, davon 1 Eiche rechts des Haupttors Pahlmeyerhof, 1 Eiche an Nebeneinfahrt östl. Hofgebäude, unmittelbar an der L 804

**3.3.1.23 Stadt Herford/Elverdissen**

1 Eiche an der Ecke Kampstr./Rebhuhnweg

**B Teiche**

Der Schutzbereich wird gebildet von der Wasserfläche sowie einem Randstreifen von 5,00 m Breite ab der mittleren Benetzungslinie.

**3.3.1.24 Stadt Herford**

Teich am Vlothoer Baum an der Vlothoer Straße (L 778) in einer Grünlandfläche

**3.3.1.25 Stadt Herford**

Teich im Werretal 150 m nordwestlich der BAB 2 in einer Grünlandfläche

**C**      **Heideflächen**

Die im folgenden benannten Heideflächen werden als Naturdenkmal mit flächenhafter Ausdehnung festgesetzt. Eine nähere Festsetzung hierzu gem. § 26 LG erfolgt unter 6.3.

Die in der Festsetzungskarte durch die Grenzlinie abgedeckte Fläche ist Bestandteil des Naturdenkmals.

**3.3.1.26**    **Stadt Herford/Schwarzenmoor**

Heide am Westhang des Stuckenberges nahe Vlothoer Baum

**3.3.1.27**    **Stadt Herford/Schwarzenmoor**

Heide am Nordhang der Egge an der "Alten Heerstraße"

**D**      **Steinbruch**

Der im folgenden beschriebene Steinbruch mit offenen Gesteinsbiotopen, Gebüsch und Halbtrockenrasen sowie der dazugehörige Hohlweg mit Niederwaldrelikten wird als Naturdenkmal mit flächenhafter Ausdehnung festgesetzt.

Die in der Festsetzungskarte durch die Grenzlinie abgedeckte Fläche ist Bestandteil des Naturdenkmals.

**3.3.1.28**    **Stadt Herford/Schwarzenmoor**

Steinbruch und Hohlweg am Westhang der Egge an der Straße "Hilligenböke" Es handelt sich um die besterhaltene Mergelgrube im Steinmergelkeuper innerhalb des Plangebietes.

**3.3.2**      **Schutzzweck**

Die Festsetzung der Naturdenkmale erfolgt zu deren Sicherung und Erhaltung

- wegen ihrer Seltenheit, Eigenart und Schönheit sowie
- aus naturgeschichtlichen und landeskundlichen Gründen.

**3.3.3**      **Festsetzungen**

Nach § 34 Abs. 4 LG sind die Beseitigung eines Naturdenkmals sowie alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung, Veränderung oder nach Bei einer genehmigten oder ungenehmigten Beseitigung eines Naturdenkmals findet die Eingriffsregelung der §§ 4 ff. LG Anwendung

haltigen Störungen eines Naturdenkmals oder seiner geschützten Umgebung führen können, verboten.

### 3.3.3.1 Verbote, die für alle Naturdenkmale gelten

Verboten ist insbesondere:

- a) bauliche Anlagen im Sinne der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen zu errichten, zu ändern, auch wenn dieses keiner Planfeststellung oder Genehmigung bedarf;
- Bauliche Anlagen sind insbesondere auch:
- Aufschüttungen und Abgrabungen,
  - Lager-, Abstell- und Ausstellungsplätze,
  - Camping- und Wochenendhausplätze,
  - Sport- und Spielplätze,
  - Stellplätze für Kraftfahrzeuge.
- b) die geschützte Fläche oder Teile davon zu befestigen oder mit einer wasserundurchlässigen Decke zu versehen oder zu verdichten;
- c) Werbeanlagen oder -mittel, Schilder oder Beschriftungen zu errichten, anzubringen oder zu verändern, soweit sie nicht ausschließlich auf die Schutzausweisung hinweisen;
- d) Verkaufsbuden, Verkaufsstände, Verkaufswagen oder Verkaufsautomaten sowie Wohnwagen, Wohncontainer, Wohnmobile, Mobilheime, Zelte oder ähnlich dem zeitweisen Aufenthalt von Menschen dienende Anlagen abzustellen oder aufzustellen;

unberührt bleibt:

- das zeitlich begrenzte Auf- oder Abstellen auf Flächen, die bereits bei Inkrafttreten des Landschaftsplanes befestigt sind, bei Bäumen und Baumgruppen in einem Mindestabstand von 3 m von dem Stammfuß;
- e) Aufschüttungen, Verfüllungen, Abgrabungen, Ausschachtungen, Sprengungen oder die Gewinnung von Bodenbestandteilen vorzunehmen oder die Bodengestalt auf andere Weise zu verändern;



- f) oberirdische oder unterirdische Versorgungs- oder Entsorgungsleitungen zu errichten, zu verlegen oder zu verändern;
- g) Stoffe oder Gegenstände, insbesondere feste oder flüssige Abfallstoffe, Salze, Dünger, Silagemieten, Öle, Säuren, Laugen, Schädlings- und Pflanzenbehandlungsmittel zu lagern, abzulagern, aufzubringen, abzuleiten, abzustellen oder austreten zu lassen;
- h) die geschützte Fläche zu befahren oder Fahrzeuge darauf abzustellen;
- unberührt bleiben:
- das Führen und Abstellen von Fahrzeugen im Rahmen ordnungsgemäßer land- und forstwirtschaftlicher Tätigkeit bei Bäumen und Baumgruppen in einem Mindestabstand von 3 m von dem Stammfuß, soweit das Naturdenkmal dadurch nicht beeinträchtigt oder gefährdet wird,
  - das Abstellen oder Befahren auf Flächen, die bereits bei Inkrafttreten des Landschaftsplanes befestigt sind;
- i) Feuer zu machen;
- j) Entwässerungs- oder andere den Wasserhaushalt der geschützten Fläche verändernde Maßnahmen vorzunehmen, Drainagen zu verlegen oder zu verändern.
- Außerdem sind die Verbote des Abfallrechts zu beachten.

### **3.3.3.2 Besondere Verbote für Bäume und Baumgruppen (A)**

Es ist verboten,

- a) das Wurzelwerk oder die Rinde des Baumes und andere lebende Bestandteile, z.B. durch das Anbringen von Gegenständen, zu beschädigen sowie jede sonstige Handlung, die geeignet ist, das Wachstum nachhaltig zu beeinflussen, z.B. den Baum zu beschneiden, auszuästen, auszulichten oder Äste abubrechen;

unberührt bleibt:

- das Entfernen trockener Äste im Einvernehmen mit der unteren Landschaftsbehörde,
- b) im Bereich der Schutzfläche im Winterdienst Streusalz und andere Auftaumittel einzusetzen;
- c) im Kronentraufbereich Biozide auszubringen.

### 3.3.3.3 Besondere Gebote für Bäume und Baumgruppen (A)

Geboten ist:

- a) die Aufhebung von Versiegelungen und anderen Beeinträchtigungen im Traufbereich der Bäume.

Die Umsetzung dieses Gebotes soll durch freiwillige Vereinbarungen mit den jeweiligen Grundstückseigentümern oder Bewirtschaftern erfolgen.

### 3.3.3.4 Besondere Verbote für Teiche (B)

Es ist verboten:

- a) die Gewässer fischereilich zu nutzen;
- b) den Gewässerchemismus verändernde Maßnahmen durchzuführen sowie die Gestalt der Ufer zu verändern;
- c) Bäume, Sträucher oder sonstige Pflanzen zu beschädigen, auszureißen, auszugraben, Teile davon abzutrennen oder auf andere Weise in ihrem Wachstum zu beeinträchtigen;
- d) wildlebende Tiere zu fangen, zu töten, zu verletzen, ihre Brut- und Lebensstätten, Eier, Larven, Puppen oder sonstige Entwicklungsformen wegzunehmen, zu zerstören oder zu beschädigen oder sie an ihren Brut- und Lebensstätten zu stören oder zu beunruhigen;

Diese Festsetzung dient der Erhaltung der naturnahen Gewässerfauna.

Eine Beunruhigung oder Störung erfolgt insbesondere durch Lärmen, Aufsuchen oder ähnliche Handlungen, kann aber auch durch Fotografieren oder Filmen verursacht werden.

unberührt bleibt:

- die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd mit Ausnahme der Wildfütterung
- e) Bäume, Sträucher, sonstige Pflanzen oder Tiere einzubringen.

### 3.3.3.5 Besondere Verbote für Heideflächen und einen Steinbruch (C, D)

Es ist verboten:

- a) Bäume, Sträucher oder sonstige Pflanzen zu beschädigen, auszureißen, auszugraben, Teile davon abzutrennen oder auf andere Weise in ihrem Wachstum zu beeinträchtigen;
- b) wildlebenden Tieren nachzustellen, sie zu beunruhigen, zu stören, zu fangen, zu verletzen oder zu töten, ihre Brut-, Wohnstätten, Eier, Larven, Puppen oder sonstigen Entwicklungsformen wegzunehmen, zu beschädigen oder zu zerstören sowie Tiere einzubringen; Eine Beunruhigung oder Störung erfolgt insbesondere durch Lärmen, Aufsuchen oder ähnliche Handlungen, kann aber auch durch Fotografieren oder Filmen verursacht werden.

unberührt bleibt:

- die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd mit Ausnahme der Wildfütterung
- c) Bäume, Sträucher, sonstige Pflanzen oder Tiere einzubringen;
- d) sportliche Aktivitäten aller Art auszuüben oder entsprechende Veranstaltungen hierzu durchzuführen, Einrichtungen dafür anzulegen, zur Verfügung zu stellen oder zu verändern, hierzu gehört insbesondere der Motor-, Schieß-, Wasser-, Winter-, Eis-, Flug-, Tennis- oder Golfsport sowie das Betreiben von Flugmodellen, nichtmotorisierten sowie motorisierten Fluggeräten oder Modellbooten;
- e) Wildfütterungen und Wildäcker anzulegen;
- f) Hunde frei laufen zu lassen.

**4. Zweckbestimmung für Brachflächen  
Festsetzungen (gem. § 24 LG)**

Festsetzungen erfolgen nicht.

**5. Besondere Festsetzungen für die forstliche Nutzung (gem. § 25 LG)**

Für die in der Festsetzungskarte und der Detailfestsetzungskarte (Anlage 1) dargestellten Waldflächen wird gem. § 25 LG die Wiederaufforstung mit standortgerechten Laubbaumarten mit Ausnahme von Hybrid-Pappeln festgesetzt.

Die Waldflächen befinden sich:

– **in den Naturschutzgebieten**

- 3.1.1.1 "Bustedter Wiesen"
- 3.1.1.2 "Füllenbruch"
- 3.1.1.3 "Asbeke-/Kinzbachtal"
- 3.1.1.4 "Jammertal"
- 3.1.1.5 "Bramschebach-/Nagelsbachtal"
- 3.1.1.6 "Uhlenbachtal"

– **in den Landschaftsschutzgebieten**

- 3.2.1.3.12 Siek "In der Bomke"
- 3.2.1.3.21 "Brandquellensiek"
- 3.2.1.3.22 Bachtal "In der Quelle/Schellerholz"
- 3.2.1.3.54 "Heier-Mühlenbachtal"

Die Festsetzung erfolgt nach Maßgabe des forstbehördlichen Fachbeitrages gem. § 25 LG.

Bei der forstlichen Bewirtschaftung sind die forstlichen Festsetzungen zu beachten. Die untere Forstbehörde überwacht die Einhaltung der Festsetzungen. Sie kann im Einvernehmen mit der unteren Landschaftsbehörde die nötigen Anordnungen treffen (siehe auch § 35 LG).

**6. Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen (gem. § 26 LG)**

Der Landschaftsplan hat die Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen festzusetzen, die zur Verwirklichung der Ziele nach § 1 LG und der Entwicklungsziele nach § 18 LG erforderlich sind. Hierunter fallen u.a.:

- die Wiederherstellung naturnaher Lebensräume,
- die Anlage oder Ergänzung von Baumreihen oder Alleen,
- die Anpflanzung oder Ergänzung von Gehölzstreifen,
- die Anpflanzung oder Ergänzung von Ufergehölzen,
- die Wiederherstellung oder Pflege naturnaher Lebensräume.

Die Durchführung der im Landschaftsplan festgesetzten Entwicklungs-, und Pflegemaßnahmen richtet sich nach §§ 36 bis 42 LG NW und obliegt dem Kreis Herford, soweit sich aus den vorgenannten Vorschriften nichts anderes ergibt.

Soweit Privatgrundstücke von Festsetzungen gem. Nr. 6.2.1 ff., 6.2.2 ff., 6.3.1 und 6.3.2 ff. betroffen sind, beabsichtigt der Kreis Herford, diese im Einvernehmen mit den Grundstückseigentümern durchzuführen.

Anpflanzungen an Straßen und Wegen sind möglichst flächenschonend so anzulegen, dass der Schatten vorwiegend auf die Straße oder den Weg fällt.

Über die festgesetzten Anpflanzungen hinausgehende, grundsätzlich erwünschte freiwillige Leistungen sollten in Art und Umfang mit der unteren Landschaftsbehörde abgestimmt werden.

Die untere Landschaftsbehörde führt in diesem Zusammenhang eine Beratung über Förderungsmöglichkeiten durch.

Anpflanzungen im Bereich von ober- und unterirdischen Versorgungs- und Entsorgungsleitungen, Richtfunktrassen, Drainagen o.ä. werden mit den jeweiligen öffentlichen Trägern bzw. Eigentümern oder Bewirtschaftern abgestimmt.

**6.1 Wiederherstellung beeinträchtigter Siekbereiche (gem. § 26 Ziffer 1 LG)**

**6.1.1 Wiederherstellung des Lippinghauserbachsiefs**

Zur Wiederherstellung des in der Festsetzungskarte gekennzeichneten Siekbereichs sind folgende Maßnahmen geboten:

Für die gesamte Maßnahme ist eine detaillierte Durchführungsplanung zu erstellen.

- Renaturierung des Lippinghauser Baches
- Umwandlung von Acker in Grünland oder extensives Grünland oder Brache
- Beseitigung standortfremder Fichtenbestände
- Bepflanzung von Teilen der Randstufen

Für die Renaturierung des Wasserlaufes muss ein wasserrechtliches Verfahren nach § 31 WHG durchgeführt werden.

Für die Umwandlung von Waldflächen muss ein forstrechtliches Umwandlungsverfahren nach §§ 39 ff. LFoG durchgeführt werden.

**6.1.2 Wiederherstellung des Heier-Mühlensiefs "Am Bexter Holz"**

Zur Wiederherstellung des in der Festsetzungskarte gekennzeichneten Siekbereichs sind folgende Maßnahmen geboten:

- Beseitigung des angefüllten Bodens auf ursprüngliches Niveau in einem 20 m breiten Streifen vom nördlichen Rand der Verfüllung;
- Einleitung der natürlichen Sukzession im wiederhergestellten Siekgrund.

### 6.1.3 **Wiederherstellung des Heier-Mühlenbachsieks an der Stedefreunder Straße**

Zur Wiederherstellung des in der Festsetzungskarte gekennzeichneten Siekbereichs sind folgende Maßnahmen geboten:

- Beseitigung des angefüllten Bodens auf ursprüngliches Niveau in einem 20 m breiten Streifen vom nördlichen Rand der Verfüllung;
- Einleitung der natürlichen Sukzession im wiederhergestellten Siekgrund.

### 6.2 **Anlage oder Anpflanzungen von Flurgehölzen, Hecken, Bienenweidegehölzen, Schutzpflanzungen, Alleen, Baumgruppen und Einzelbäumen (gem. § 26 Ziffer 2 LG)**

Im Landschaftsplan werden linienförmige Anpflanzungen von Gehölzen (Gehölzstreifen) an Straßen, Wegen und Geländekanten festgesetzt.

Für die Anpflanzungen müssen bodenständige Laubgehölze verwendet werden. Sofern keine Festsetzung der zu verwendenden Art erfolgt, sind jeweils die zu verwendenden Arten in Übereinstimmung mit den örtlichen Gegebenheiten und den Gehölzarten der potentiellen natürlichen Vegetation entsprechend den Angaben in der Beschreibung der planungsrelevanten, ökologisch begründeten Landschaftseinheiten auszuwählen.

Die Anpflanzung von Gehölzstreifen dient:

- der Vernetzung vorhandener Biotope;
- dem Aufbau eines Biotopverbundsystems;
- der Schaffung von Lebensräumen für zahlreiche Tierarten;
- der Gliederung und Belebung des Landschaftsbildes;
- der Einbindung der Siedlungsränder in die Landschaft.

Die folgende Liste enthält die im Plangebiet insbesondere zu verwendenden Pflanzenarten:

Bäume:

- Alnus glutinosa (Erle)
- Acer platanoides (Spitzahorn)
- Acer pseudoplatanus (Bergahorn)
- Betula pendula (Birke)
- Carpinus betulus (Hainbuche)
- Fagus sylvatica (Buche)
- Fraxinus excelsior (Esche)
- Prunus avium (Vogelkirsche)
- Quercus petraea (Traubeneiche)



Quercus robur (Stieleiche)  
Salix alba (Silberweide)  
Salix fragilis (Bruchweide)  
Sorbus aucuparia (Eberesche)  
Tilia cordata (Winterlinde)  
Tilia platyphyllos (Sommerlinde)  
Ulmus glabra (Bergulme)

Obstbäume als Hochstämme in solchen Arten und Sorten, die geringen Pflegeaufwand verlangen, den historischen, ortsüblichen, traditionellen Belangen der Kulturlandschaft entsprechen und aufgrund der zu verwendenden Unterlagen widerstandsfähig gegen Umwelteinflüsse sind (Gem. Rd.Erl. d. MSWV u. d. MURL - IX B4 - 1.05.01 v. 17.08.1987).

### 6.2.1 Anpflanzung oder Ergänzung einer Allee oder Baumreihe

Der Regelabstand soll bei Bäumen  
1. Ordnung 16 m, bei Bäumen  
2. Ordnung 10 m betragen.

#### Sträucher:

Acer campestre (Feldahorn)  
Cornus sanguinea (Hartriegel)  
Corylus avellana (Hasel)  
Crataegus monogyna (Weißdorn)  
Euonymus europaeus (Pfaffenhütchen)  
Populus tremula (Espe)  
Prunus padus (Traubenkirsche)  
Prunus spinosa (Schlehe)  
Rhamnus frangula (Faulbaum)  
Rosa canina (Heckenrose)  
Rubus fruticosus (Brombeere)  
Salix aurita (Öhrchenweide)  
Sambucus nigra (Holunder)  
Sambucus racemosa (Roter Holunder)  
Viburnum opulus (Wasserschneeball)

#### 6.2.1.1 Anpflanzung einer Baumreihe am Parkplatz an der "Badstraße" (ca. 80 m) **Gemarkung Hiddenhausen Flur 2**

#### 6.2.1.2 Anpflanzung einer Baumreihe am Wirtschaftsweg zwischen "Mittelweg" und Sportplatz (ca. 350 m) **Gemarkung Eilshausen Flur 11**

#### 6.2.1.3 Anpflanzung einer Baumreihe am "Feldweg" (ca. 300 m) **Gemarkung Eilshausen Flur 8**

#### 6.2.1.4 Anpflanzung einer Baumreihe am "Höfeweg" (ca. 150 m) **Gemarkung Eilshausen Flur 8**

#### 6.2.1.5 Anpflanzung einer Baumreihe am Wirtschaftsweg in Verlängerung des "Sportplatzweges" (ca. 450 m) **Gemarkung Eilshausen Flur 8 Gemarkung Hiddenhausen Flur 5**

Als Regelqualitäten sind anzunehmen:

– Bäume 1. Ordnung:  
Hochstämme 2xv, m.B., 10/12 StU

– Bäume 2. Ordnung  
Heister 2xv, 200/250 h

– Sträucher 2xv, 100/150 h

Verwendet wird Baumschulware nach den Gütebestimmungen der Forschungsgesellschaft Landschaftsentwicklung/Landschaftsbau (FLL)

- 6.2.1.6** Anpflanzung einer Baumreihe am Wirtschaftsweg zwischen K 36 und "Oetinghauser Kirchweg" (ca. 300 m)  
**Gemarkung Hiddenhausen**  
**Flur 5**
- 6.2.1.7** Ergänzung einer Obstbaumreihe an der "Ziegelstraße" mit Obstbäumen (ca. 350 m, ca. 100 m)  
**Gemarkung Lippinghausen**  
**Flur 8**
- 6.2.1.8** Anpflanzung einer Baumreihe an der "Milchstraße" (ca. 400 m)  
**Gemarkung Lippinghausen**  
**Flur 5**
- 6.2.1.9** Anpflanzung einer Baumreihe an der "Oberen Talstraße" [K 7] (ca. 450 m)  
**Gemarkung Oetinghausen**  
**Flur 9**
- 6.2.1.10** Anpflanzung einer Baumreihe (Eichen) an der "Holtstraße" (ca. 250 m)  
**Gemarkung Oetinghausen**  
**Flur 1**
- 6.2.1.11** Anpflanzung einer Baumreihe am Wirtschaftsweg südlich Oetinghausen (ca. 450 m)  
**Gemarkung Oetinghausen**  
**Flur 6**
- 6.2.1.12** entfällt
- 6.2.1.13** Anpflanzung einer Baumreihe an der "Holtstraße" (ca. 350 m)  
**Gemarkung Falkendiek**  
**Flur 1**
- 6.2.1.14** Anpflanzung einer Baumreihe an der Straße "Alter Grenzweg" (ca. 1.100 m)  
**Gemarkung Falkendiek**  
**Flur 2 und 3**  
**Gemarkung Schwarzenmoor**  
**Flur 9**
- 6.2.1.15** entfällt
- 6.2.1.16** Ergänzung der Bepflanzung an der "Löhner Straße" (L 965) durch Baumpflanzung (Baumreihe, Allee) [ca. 1.200 m]  
**Gemarkung Falkendiek**  
**Flur 6**

- 6.2.1.17** Anpflanzung von Baumgruppen am "Wullbrinkholzweg", 4 - 6 Gruppen á 4 - 8 Bäume, in Reihe  
**Gemarkung Falkendiek**  
**Flur 3**  
**Gemarkung Herford**  
**Flur 32**
- 6.2.1.18** entfällt
- 6.2.1.19** Anpflanzung einer Obstbaumreihe mit einzelnen Baumgruppen (Eichen) an der Straße "Alter Postweg" (ca. 1.200 m)  
**Gemarkung Schwarzenmoor**  
**Flur 11, 12**
- 6.2.1.20** Anpflanzung einer Baumreihe an der "Amselstraße" (ca. 800 m)  
**Gemarkung Schwarzenmoor**  
**Flur 12, 13, 16, 21**
- 6.2.1.21** Anpflanzung einer Baumreihe an der "Senderstraße" (ca. 400 m)  
**Gemarkung Schwarzenmoor**  
**Flur 4, 25**
- 6.2.1.22** Anpflanzung einer Baumreihe (Eichen) am "Gröchteweg" (K 7) [ca. 200 m]  
**Gemarkung Schwarzenmoor**  
**Flur 27**
- 6.2.1.23** entfällt
- 6.2.1.24** Ergänzung der Baumreihen an der "Diebrocker Straße" (L 543) zur Allee (Linden) [ca. 1.700 m]  
**Gemarkung Eickum**  
**Flur 4, 5 und 20**
- 6.2.1.25** Ergänzung einer Baumreihe an der "Oldinghauser Straße" mit Ebereschen und Vogelkirschen (ca. 700 m)  
**Gemarkung Eickum**  
**Flur 1, 24**
- 6.2.1.26** Anpflanzung einer Baumreihe und Allee an der "Pödinghauser Straße" (ca. 1.700 m)  
**Gemarkung Eickum**  
**Flur 19, 21, 22, 23, 24**
- 6.2.1.27** Anpflanzung zur Ergänzung einer Baumreihe am "Reitweg" (ca. 650 m)  
**Gemarkung Eickum**  
**Flur 13, 14, 18**

- 6.2.1.28** Anpflanzung einer Baumreihe an der "Stedefreunder Straße" (ca. 950 m)  
**Gemarkung Eickum**  
**Flur 9, 10, 11, 12**
- 6.2.1.29** Anpflanzung einer Baumreihe am Wirtschaftsweg nördl. Siederdissen (ca. 500 m)  
**Gemarkung Eickum**  
**Flur 7**
- 6.2.1.30** Anpflanzung einer Baumreihe am "Südbachweg" (ca. 400 m)  
**Gemarkung Eickum**  
**Flur 7, 8**
- 6.2.1.31** Anpflanzung einer Baumreihe an der "Hausheider Straße" (ca. 100 m)  
**Gemarkung Eickum**  
**Flur 9**
- 6.2.1.32** Anpflanzung einer Baumreihe an der "Talstraße" (ca. 250 m)  
**Gemarkung Laar**  
**Flur 5**
- 6.2.1.33** Anpflanzung einer Allee an der "Bielefelder Straße" (B 61) [ca. 2.200 m)  
**Gemarkung Diebrock**  
**Flur 13, 17**
- 6.2.1.34** Anpflanzung einer Baumreihe an Erschließungsstraße westl. Hillewalser Baum (ca. 900 m)  
**Gemarkung Elverdissen**  
**Flur 1**
- 6.2.1.35** Anpflanzung einer Baumreihe an der Westseite der "Hillewalser Straße" (ca. 750 m)  
**Gemarkung Elverdissen**  
**Flur 1**
- 6.2.2 Anpflanzung oder Ergänzung eines Gehölzstreifens**

In der Regel sind heimische bodenständige Gehölze zu verwenden.

Es wird im Pflanzverband 1 x 1 m gepflanzt.

Verwendung findet Baumschulware nach den Gütebestimmungen der Forschungsgesellschaft Landschaftsentwicklung/Landschaftsbau(FLL). Entscheidende Bedeutung muss der Pflege der Pflanzung in den ersten drei Vegetationsperioden zuerkannt werden.

Regelqualität:

- Heister, 2 x verpflanzt, ohne Ballen, 150 - 200 h,
- Sträucher, 2 x verpflanzt, ohne Ballen, 100 - 150 h.

- 6.2.2.1** Anpflanzung eines Gehölzstreifens am "Rapsweg" (ca. 300 m)  
**Gemarkung Hiddenhausen**  
**Flur 2**
- 6.2.2.2** Anpflanzung eines Gehölzstreifens an der "Hochstraße" (ca. 650 m)  
**Gemarkung Eilshausen**  
**Flur 11**
- 6.2.2.3** Anpflanzung eines Gehölzstreifens am "Bermbecker Weg" (ca. 600 m)  
**Gemarkung Schweicheln-Bermbeck**  
**Flur 12, 13**
- 6.2.2.4** Anpflanzung eines Gehölzstreifens am Weg "In der Feldmark" (ca. 450 m)  
**Gemarkung Schweicheln-Bermbeck**  
**Flur 12**
- 6.2.2.5** Anpflanzung eines Gehölzstreifens am Wirtschaftsweg östl. Schweicheln (ca. 250 m)  
**Gemarkung Schweicheln-Bermbeck**  
**Flur 12**
- 6.2.2.6** Anpflanzung eines Gehölzstreifens am "Höfeweg" (ca. 200 m)  
**Gemarkung Hiddenhausen**  
**Flur 4**
- 6.2.2.7** Anpflanzung eines Gehölzstreifens am Wirtschaftsweg südl. Hiddenhausen (ca. 500 m)  
**Gemarkung Hiddenhausen**  
**Flur 5**
- 6.2.2.8** Anpflanzung eines Gehölzstreifens am "Feldweg" (ca. 300 m)  
**Gemarkung Hiddenhausen**  
**Flur 8**
- 6.2.2.9** Anpflanzung eines Gehölzstreifens an der "Kirchstraße" (ca. 750 m)  
**Gemarkung Oetinghausen**  
**Flur 12**

- 6.2.2.10** Anpflanzung eines Gehölzstreifens an der "Feilenstraße" (ca. 250 m)  
**Gemarkung Oetinghausen**  
**Flur 9**
- 6.2.2.11** Anpflanzung eines Gehölzstreifens am Wirtschaftsweg westl. Brachfeld (ca. 300 m)  
**Gemarkung Oetinghausen**  
**Flur 5, 6**
- 6.2.2.12** Anpflanzung eines Gehölzstreifens an der "Holtstraße" (ca. 200 m)  
**Gemarkung Falkendiek**  
**Flur 2**
- 6.2.2.13** Anpflanzung eines Gehölzstreifens an der "Homburgstraße" (ca. 300 m)  
**Gemarkung Falkendiek**  
**Flur 3**
- 6.2.2.14** Anpflanzung von mehreren Gehölzstreifen an der "Eickumer Straße" (ca. 1.350 m)  
**Gemarkung Eickum**  
**Flur 5, 7**  
**Gemarkung Diebrock**  
**Flur 9, 11, 12**
- 6.2.2.15** Anpflanzung eines Gehölzstreifens an der Straße "Im Siederdissen" (ca. 350 m)  
**Gemarkung Diebrock**  
**Flur 7, 8**
- 6.2.2.16** Anpflanzung eines Gehölzstreifens am Wirtschaftsweg östl. "Lübbecker Straße" (ca. 350 m)  
**Gemarkung Laar**  
**Flur 4**
- 6.3** **Wiederherstellung oder Pflege naturnaher Lebensräume (gem. § 26 Ziffer 1 LG)**

**6.3.1 Pflege von 2 Heideflächen und 1 Steinbruch**

An den unter den Gliederungsnummern 3.3.1.26, 3.3.1.27, 3.3.1.28 als Naturdenkmale festgesetzten Heideflächen und dem Steinbruch sind die gehölzfreien Flächen im regelmäßigen Turnus von 5 Jahren abschnittsweise zu entkusseln bzw. zu mähen, um die Pflanzengesellschaften der Halbtrockenrasen und Heiden dauerhaft zu sichern.

**6.3.2 Entfernung nicht standortgerechten Bewuchses**

In den unter den Gliederungsnummern 3.1.1 und 3.2.1.3 festgesetzten Naturschutzgebieten und Landschaftsschutzgebieten sind auf den in der Festsetzungskarte dargestellten Flächen die im folgenden näher bezeichneten Maßnahmen durchzuführen.

Es handelt sich hierbei nicht um Waldflächen. Hierfür werden Festsetzungen unter Gliederungsnummer 5 getroffen.

**6.3.2.1 Gemarkung Schwarzenmoor, Flur 11, Flurstück 151**

Die Fichten entlang der Straße "Im Zuschlage" sind zu entfernen und durch Weißdorn, Hasel, Schlehe, Hundsrose, Faulbaum, Pfaffenhütchen zu ersetzen.

**6.3.2.2 Gemarkung Schwarzenmoor, Flur 9, Flurstücke 14, 17**

Die Pappeln sind zu fällen und durch 5 Stieleichen zu ersetzen.

**6.3.2.3 Gemarkung Falkendiek, Flur 2, Flurstück 110**

Die Pappeln sind zu entfernen.

**6.3.2.4 Gemarkung Schweicheln, Flur 6, Flurstück 185/11**

Die Fichten sind zu entfernen und durch standortgerechte Gehölze wie Roterle, Weide, Schneeball zu ersetzen.

**6.3.2.5 Gemarkung Schwarzenmoor, Flur 12, Flurstück 85**

Die Fichten sind zu entfernen und durch Roterle zu ersetzen.

**6.3.2.6 Gemarkung Schweicheln-Bermbeck,  
Flur 3, Flurstück 371**

Die Fichten sind zu entfernen und durch Roterle, Weide, Schneeball zu ersetzen.

**6.3.2.7 Gemarkung Eickum, Flur 11,  
Flurstück 11**

Die einzelnen auf der Böschung nördlich des Grünlandes stehenden Fichten sind zu entfernen und durch Eiche bzw. am Gewässerlauf durch Roterle zu ersetzen.

**6.3.2.8 Gemarkung Diebrock, Flur 10,  
Flurstück 16**

Die Fichtenreihe nördlich des Teiches ist zu entfernen und durch Roterle und Weide zu ersetzen.

**6.3.2.9 Gemarkung Eickum, Flur 12,  
Flurstück 14**

Die einzelnen Fichten sind zu entfernen. Diese Fläche ist dann der natürlichen Sukzession zu überlassen.

**6.3.2.10 Gemarkung Eickum, Flur 12,  
Flurstück 15**

Die einzelnen Fichten im Bereich der Teichanlage sind zu entfernen und durch Esche, Roterle und Weide zu ersetzen.

**6.3.2.11 Gemarkung Laar, Flur 5, Flur-  
stücke 438, 439, 444**

Die einzelnen Fichten und Pappeln entlang der "Jölle" sind zu entfernen und durch Roterle und Weide zu ersetzen.

**6.3.2.12 Gemarkung Schwarzenmoor, Flur 5,  
Flurstück 42**

Die einzelnen Fichten auf dem nord-westlichen Abschnitt des Grundstückes sind zu entfernen. Die Fläche ist der natürlichen Sukzession zu überlassen.



**6.3.2.13 Gemarkung Herford, Flur 49, Flurstücke 68 und 71**

Die einzelnen Pappeln beiderseits der Grünlandfläche sind zu entfernen und durch Eichen zu ersetzen.

**6.3.2.14 Gemarkung Elverdissen, Flur 6, Flurstück 46**

Die Pappelreihe ist zu entfernen und durch Roterle zu ersetzen.

**6.3.2.15 Gemarkung Eickum, Flur 17, Flurstück 4**

Die Fichten in der Böschung südlich des Siekes sind zu entfernen.

**6.3.2.16 Gemarkung Schwarzenmoor, Flur 25, Flurstücke 14, 15, 18**

Die Fichten im Bereich der Teichufer sind zu entfernen und durch Roterle zu ersetzen.

**6.3.2.17 Gemarkung Schwarzenmoor, Flur 21, Flurstück 17**

Die Ziergehölze (Rhododendron, Thuja) sind zu entfernen und durch Pfaffenhütchen, Hasel und Faulbaum zu ersetzen.

**6.3.2.18 Gemarkung Eickum, Flur 1, Flurstück 25**

Die Fichten sind zu entfernen und durch 2 Winterlinden zu ersetzen.

**6.3.2.19 Gemarkung Eickum, Flur 4, Flurstücke 103, 104**

Die Pappeln entlang der Kinzbeeke sind zu entfernen und durch Roterlen zu ersetzen.

**6.3.2.20 Gemarkung Stedefreund, Flur 2, Flurstück 4**

Die Pappeln sind zu entfernen.

**6.3.2.21 Gemarkung Lippinghausen, Flur 6,  
Flurstücke 50, 124/2, 129/15**

Die Pappeln entlang der Ziegelstraße  
sind zu entfernen.

**6.3.2.22 Gemarkung Falkendiek, Flur 1, Flur-  
stück 12**

Die Fichten südlich der Teichanlage sind  
zu entfernen.

## 7. **Genehmigungsvermerke**

### Rechtsgrundlagen:

Dieser Landschaftsplan beruht auf:

- Gesetz zur Sicherung des Naturhaushaltes und zur Entwicklung der Landschaft (Landschaftsgesetz - LG) in der Neufassung der Bekanntmachung vom 15. August 1994 (GV. NW S. 710), zuletzt geändert durch Gesetz vom 02. Mai 1995 (GV. NW S. 382)
- Bundesbaugesetz (BBauG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. August 1976 (BGBl. I S. 2256, 3617), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Februar 1986 (BGBl. I S. 265)
- Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung 14. Juli 1994 (GV.NW. S. 647).

### Salvatorische Klausel:

Dieser Landschaftsplan gilt nach § 16 Abs. 1 LG für Flächen außerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile und des Geltungsbereiches der Bebauungspläne.

Soweit die Grenzen der im Zusammenhang bebauten Ortsteile oder bebaute Bereiche im Außenbereich als im Zusammenhang bebaute Ortsteile nicht durch eine Satzung nach § 34 Abs. 4 Nr. 1 oder Nr. 2 BauGB festgelegt sind, treffen die Grenzen des Landschaftsplanes keine Aussage darüber, ob ein Grundstück einem im Zusammenhang bebauten Ortsteil oder dem Außenbereich zuzurechnen ist. Hierüber wird bei der Prüfung der Zulässigkeit von Vorhaben entschieden.

### Planbearbeitung:

Kreis Herford  
Der Oberkreisdirektor  
-Amt für Landschaftsökologie-

Brinkschmidt, Kortemeier & Partner  
Freie Garten- und Landschaftsarchitekten  
Hasenbrink 8, 32052 Herford

Planbestandteile:

- Entwicklungskarte
- Festsetzungskarte
- textliche Darstellungen und Festsetzungen sowie Erläuterungen

Festsetzungsdetaillkarten für die Naturschutzgebiete

Auszug aus den Flurkarten mit Eintragung der Naturschutzgebiete "Bustedter Wiesen", "Füllenbruch", "Asbeke-/Kinzbachtal", "Jammertal", "Bramschebach-/Nagelsbachtal", "Uhlenbachtal" und den Flächen mit Stickstoffdüngeverbot, den Flächen mit Umwandlungsgebot für Acker sowie den Flächen mit Pflegegebot für Brachflächen

Festsetzungsdetaillkarten für die Naturdenkmale

Auszug aus den Flurkarten mit Eintragung der Naturdenkmale

Festsetzungsdetaillkarten für die Landschaftsschutzgebiete 3.2.1.3

Deutsche Grundkarten M 1 : 5.000 mit Eintragung der Landschaftsschutzgebiete 3.2.1.3.1 - 3.2.1.3.65 und den Flächen mit Umwandlungsgebot für Acker sowie den Flächen mit Pflegegebot für Brachflächen

Kartographische Grundlage:

Deutsche Grundkarte M 1 : 5.000, herausgegeben vom Landesvermessungsamt Nordrhein-Westfalen, verkleinert auf den M 1 : 10.000

**Verfahrensablauf**

Aufstellungsbeschluss

Der Kreistag des Kreises Herford hat am 23.05.1985 beschlossen, den Landschaftsplan "Herford/Hiddenhausen" aufzustellen. Der Beschluss wurde am 20.07.1985 öffentlich bekanntgemacht.

Herford, den 15. September 1995

Siegel

gez. Wattenberg  
Landrat

gez. i.V. Lerche  
Der Oberkreisdirektor

Frühzeitige Bürgerbeteiligung:

Die öffentliche Darlegung und Anhörung ist gem. § 27 LG in Verbindung mit § 2 a BBauG am 13.04.1988 in der Stadt Herford und am 25.04.1988 in der Gemeinde Hiddenhausen durchgeführt worden.

Der Beschluss zur frühzeitigen Bürgerbeteiligung wurde am 05.04.1988 für das Gebiet der Stadt Herford und am 16.04.1988 für das Gebiet der Gemeinde Hiddenhausen öffentlich bekanntgemacht.

Herford, den 15. September 1995

Siegel

gez. i.V. Lerche  
Der Oberkreisdirektor

Erste öffentliche Auslegung

Der Entwurf des Landschaftsplanes hat auf Beschluss des Kreistages vom 7. Dezember 1990 gem. § 27 Abs. 1 LG in Verbindung mit § 2 a Abs. 6 BBauG in der Zeit vom 3. April 1991 bis 3. Mai 1991 (einschl.) zum ersten Mal öffentlich ausgelegt.

Die Offenlegung wurde am 23.03.1991 ortsüblich bekanntgemacht.

Herford, den 15. September 1995

Siegel

gez. Wattenberg  
Landrat

gez. i.V. Lerche  
Der Oberkreisdirektor

Erneute öffentliche Auslegung

Der Kreistag des Kreises Herford hat am 17.06.1994 gemäß § 27 Abs. 1 LG in Verbindung mit § 2 a Abs. 6 BBauG die erneute öffentliche Auslegung dieses Entwurfes beschlossen.

Herford, den 15. September 1995

Siegel	gez. Wattenberg Landrat	gez. i.V. Lerche Der Oberkreisdirektor
--------	----------------------------	---

Der Entwurf des Landschaftsplanes hat gemäß § 27c Abs. 1 LG in Verbindung mit Artikel II Nr. 5 des Gesetzes zur Änderung des Landschaftsgesetzes und § 2 a Abs. 6 BBauG nach ortsüblicher Bekanntmachung vom 09. September 1994 in der Zeit vom 19.09.1994 bis 21.10.1994 einschließlich erneut öffentlich ausgelegen.

Herford, den 15. September 1995

Siegel	gez. Wattenberg Landrat	gez. i.V. Lerche Der Oberkreisdirektor
--------	----------------------------	---

Satzungsbeschluss

Der Kreistag des Kreises Herford hat in seiner Sitzung am 30.06.1995 den Landschaftsplan gem. § 16 Abs. 2 LG in Verbindung mit § 3 Abs. 1 und § 20 Abs. 1, Buchst. g, KrO in dieser Fassung als Satzung beschlossen.

Herford, den 15. September 1995

Siegel	gez. Wattenberg Landrat	gez. i.V. Lerche Der Oberkreisdirektor
--------	----------------------------	---

Genehmigung:

Dieser Landschaftsplan ist gem. § 28 Abs. 1 - 4 LG mit Verfügung vom heutigen Tage - mit Auflagen - genehmigt worden.

Detmold, den 21. Dezember 1995

Bezirksregierung Detmold  
Höhere Landschaftsbehörde

gez. i.A. Rösger

Inkrafttreten, Einsichtnahme

Die Genehmigung des Landschaftsplanes gem. § 28 Abs. 2 LG in Verbindung mit § 12 BBauG sowie Ort und Zeit seiner öffentlichen Auslegung sind am 13. Januar 1996 ortsüblich bekanntgemacht worden.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Landschaftsplan "Herford/Hiddenhausen" in Kraft.

Herford, den 27. Januar 1996

Siegel

gez. Kreibohm  
Der Oberkreisdirektor